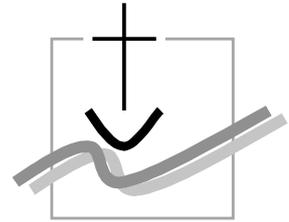


# AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE



Greifswald, den 15. Mai 2012

2012

Dies ist das letzte Amtsblatt der Pommerschen Evangelischen Kirche. Das pommersche Amtsblatt diente amtlichen Bekanntmachungen und Veröffentlichungen insbesondere von Gesetzen und Verordnungen. Ein eigenes Gesetzes- und Verordnungsblatt war Ausdruck der Selbstorganisationshoheit der Pommerschen Evangelischen Kirche. Diese Souveränität und Gesetzgebungskompetenz für unser Kirchengebiet geht zu Pfingsten 2012 im Wege der Rechtsnachfolge in die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland über. Veröffentlichung werden ab sofort in deren Gesetz- und Verordnungsblatt vorgenommen. Das gilt auch für eventuell notwendige Nachträge, Korrekturen oder Ergänzungen zum Pommerschen Amtsblatt.

Mit dem Übergang übernimmt das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland die Aufgaben des pommerschen Konsistoriums. Damit endet der Dienst des Konsistoriums nach 487 Jahren zugunsten eines größeren Zusammenhangs.

Im Namen des Konsistoriums bitte ich um Gottes Segen für unsere Gemeinden und die Menschen in Pommern!

Greifswald, 15.05.2012

Peter Christian von Loeper  
Konsistorialpräsident

## Inhalt

<b>A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen</b>	<b>3</b>	<b>Nr. 3) Zehnte gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 1. Dezember 2010</b>	<b>10</b>
<b>Nr. 1) Beschlüsse der Landessynode vom 5. Januar 2012 und 16. bis 18. März 2012</b>	<b>3</b>	<b>Nr. 4) Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur „EKD-Bilanzbuchhalterin“/ zum „EKD-Bilanzbuchhalter“ vom 2. September 2011</b>	<b>11</b>
<b>1.1 Wahlen / Bestellungen</b>	<b>3</b>	<b>Nr. 5) Änderung der Verordnung über die kirchliche Altersversorgung vom 27. November 1996 des Präsidiums der UEK</b>	<b>11</b>
<b>1.1.1 Wahlvorbereitungsausschuss Landesbischof</b>		<b>Nr. 6) Verordnung zur Aufhebung der EKD-Gerichtbarkeit vom 27. April 2012</b>	<b>12</b>
<b>1.1.2 Pröpstewahl</b>	<b>3</b>	<b>Nr. 7) Änderung der Ordnung zur 1. Theologischen Prüfung in der Pommerschen Evangelischen Kirche</b>	<b>12</b>
<b>1.2 Finanzen</b>		<b>Nr. 8) Bekanntmachung über das Inkrafttreten der §§ 23 Absatz 2 und 3 und 3, 34 Absatz 2 und 3 und 41 Absatz 3 der Überleitungsbestimmungen (Teil 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland) sowie des Bischofswahlgesetzes (Teil 3 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland)</b>	<b>12</b>
<b>1.2.1 Jahresrechnung 2010</b>			
<b>1.2.2 Haushalt 2012</b>			
<b>1.2.3 Stellenplan</b>			
<b>1.3 Berichte</b>	<b>5</b>		
<b>1.3.1 Berichte der Ausschüsse</b>			
<b>1.3.2 Bericht zum Jahr der Taufe</b>			
<b>1.4 Sonstiges</b>	<b>5</b>		
<b>1.4.1 Beschluss vom 5. Januar 2012</b>			
<b>1.4.2 Änderung vorläufige Kirchenkreisordnung PEK</b>			
<b>1.4.3 Satzung für die Arbeit des Arbeitskreises Gleichstellung von Frauen und Männern im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis</b>			
<b>1.4.4 Finanzsatzung der PEK</b>			
<b>1.4.5 Landeskirchliche Pfarrstelle TPI</b>			
<b>1.4.6 Vortrag Dr. Friedrich Winter</b>			
<b>Nr. 2) Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung</b>	<b>9</b>		

Nr. 9)	Eingruppierungsordnung zur KAVO EKD-Ost	13	Nr. 19)	Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Luckow und die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinden Luckow-Altwarf unter der Pfarrstelle Luckow, die pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinde Luckow-Altwarf unter der Pfarrstelle Ahlbeck-Eggesin, über die Umgliederung des Ortsteils Bellin aus der Kirchengemeinde Luckow-Altwarf in die Kirchengemeinde Ueckermünde-Liepgarten und die Umgliederung des Ortsteils Grambin aus der Kirchengemeinde Ueckermünde-Liepgarten in die Kirchengemeinde Mönkebude	30
Nr. 10)	Wahlbeauftragter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland	23			
Nr. 11)	Satzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes des Pfarrsprengels Ahlbeck	23			
Nr. 12)	Änderungssatzung zur Satzung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Pommersche Uckermark vom 19. Januar 2012	25			
Nr. 13)	Satzung des Friedrich-Wilhelm-Krummacher-Hauses – Haus der Stille der Pommerschen Evangelischen Kirche in Weitenhagen	25	Nr. 20)	Stilllegung der Pfarrstelle Kummerow und die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinde Kummerow unter der Pfarrstelle Kummerow des Kirchenkreises Demmin	30
Nr. 14)	Satzung der Friedrich-Wilhelm-Krummacher-Stiftung	27			
Nr. 15)	Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Meiersberg, Blumenthal und Ferdinandshof zur Evangelischen Kirchengemeinde Ferdinandshof des Kirchenkreises Pasewalk	28	Nr. 21)	Stilllegung der Pfarrstelle Teterin des Kirchenkreises Greifswald	31
Nr. 16)	Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Krummin-Karlshagen und der Evangelischen Kirchengemeinde Zinnowitz zur Evangelischen Kirchengemeinde Krummin-Karlshagen-Zinnowitz des Kirchenkreises Greifswald	29	B.	Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	31
Nr. 17)	Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Alt Plestlin und Betzin und der Evangelischen Kirchengemeinde Jarmen-Tutow zur Evangelischen Kirchengemeinde Jarmen-Tutow des Kirchenkreises Demmin	29	C.	Personalmeldungen	31
Nr. 18)	Urkunde über die Veränderung der Orte Sanzkow und Zachariae der Evangelischen Kirchengemeinde Demmin in die Evangelische Kirchengemeinde Beggerow des Kirchenkreises Demmin	30	D.	Freie Stellen	32
			E.	Weitere Hinweise	
			F.	Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst	

## A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

### Nr. 1) Beschlüsse der Landessynode vom 5. Januar 2012 und 16. bis 18. März 2012

#### 1.1 Wahlen / Bestellungen

##### 1.1.1 Wahlvorbereitungsausschuss Landesbischof

###### Beschluss der Landessynode vom 18. März 2012

Die Synode wählt in den Wahlvorbereitungsausschuss für die Wahl der ersten Landesbischofin bzw. des ersten Landesbischofs der Nordkirche folgende Personen:

drei Ehrenamtliche:

1. Renate Holznagel,
2. Dr. Verena Hoffmann,
3. Dr. Dietmar Freitag,

einen Pfarrer:

Pfarrer Bernd-Ulrich Gienke,

einen Mitarbeiter:

Gerhard Swiontek,

sowie zwei Ersatzmitglieder:

1. Matthias Hecker,
2. Pfarrer Michael Mahlburg.

##### 1.1.2 Pommersche Evangelische Kirche Präses der Landessynode Greifswald, 16. Mai 2012

###### Beschluss der Landessynode vom 17. März 2012 (Pröpstewahl)

Auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die Besetzung des pröpstlichen Amtes im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis (Pröpstebesetzungsgesetz – PropstBG) vom 13. November 2011 hat die Landessynode am 17. März 2012 die Wahl der Pröpstin und Pröpste vorgenommen.

Für die Propstei Pasewalk wurde Superintendent Andreas Haerter, für die Propstei Stralsund wurde Superintendentin Helga Ruch und für die Propstei Demmin wurde Pfarrer Gerd Pankin gewählt.

Dr. Rainer Dally  
Präses

#### 1.2 Finanzen

##### 1.2.1 Jahresrechnung 2011

###### Beschluss der Landessynode vom 18. März 2012

Die Jahresrechnung 2012 der Pommerschen Evangelischen Kirche wird abgenommen und dem Wirtschaftler kraft Amtes, dem Wirtschaftler kraft Auftrages sowie den weiteren an der Ausführung des Haushaltsplanes und an der Kassenverwaltung beteiligten Personen wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2010 der zentralen Gemeindepfarrbesoldungs- und -versorgungskasse wird abgenommen und dem Wirtschaftler kraft Amtes, dem Wirtschaftler kraft Auftrages sowie den weiteren an der Ausführung des Haushaltsplanes und an der Kassenverwaltung beteiligten Personen wird Entlastung erteilt.

Dr. Rainer Dally  
Präses

##### 1.2.2 Haushalt 2012

###### Beschluss der Landessynode vom 18. März 2012

###### Beschluss über die Feststellung der Haushaltspläne des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises für das Haushaltsjahr 1. Juni - 31. Dezember 2012

Die Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche fasst für den zukünftigen Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis folgenden Beschluss über die Feststellung der Haushaltspläne des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises für das Haushaltsjahr 1. Juni - 31. Dezember 2012 (Haushaltsbeschluss):

###### 1. Einnahmen (Schlüsselzuweisungen, Staatsleistungen, Rücklagenentnahme)

###### 1.1

Für das Haushaltsjahr wird ein Betrag in Höhe von 8.104.283 € verteilt (Gesamtverteilsumme). Der Anteil der Schlüsselzuweisungen hieran beträgt gem. Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland 7.464.283 €. Die weiteren 640.000 € sind über Rücklageentnahmen aufzubringen, wobei 70% des Betrages der Rücklage „Kirchensteuerermehreinnahmen Kirchengemeinden“ und 30% des Betrages der Haushaltsausgleichsrücklage der bisherigen Pommerschen Evangelischen Kirche zu entnehmen sind. Sollte die tatsächliche Höhe der Schlüsselzuweisungen von der geplanten Höhe abweichen, sind die Rücklagenentnahmen entsprechend höher bzw. niedriger vorzunehmen.

###### 1.2

In den Schlüsselzuweisungen gem. Ziff. 1.1 Satz 2 sind folgende Staatsleistungen enthalten (vgl. § 6 Abs. 3 FinG):

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Staatsleistungen für kirchenregimentliche Zwecke: | 612.200 €   |
| 2. Staatsleistungen für Pfarrbesoldung:              | 2.326.500 € |
| 3. Baupatronatsleistungen:                           | 398.400 €   |

Die Staatsleistungen werden zur zweckbestimmten Verwendung den in § 1 Abs. 1 Finanzsatzung (FinS) genannten Kassen zugewiesen.

###### 1.3.

Die Gesamtverteilsumme gem. Ziff. 1.1 Satz 1 splittet sich wie folgt auf:

- |                            |                       |
|----------------------------|-----------------------|
| 1. Gemeinschaftsanteil:    | 3.749.640 € = 46,27 % |
| Hiervon entfallen auf die  |                       |
| a) Pfarrkasse              | 2.326.500 € = 28,71 % |
| b) Baufonds                | 1.110.895 € = 13,71 % |
| c) gemeinschaftl. Aufgaben | 290.995 € = 3,59 %    |

d) Gemeinschaftsprojekte	21.250 € = 0,26 %
2. Kirchenkreisanteil:	1.361.493 € = 16,80 %
3. Gemeindeanteil:	2.993.150 € = 36,93 %

Nach Abzug des Gemeinschaftsanteils ergeben sich folgende Prozentanteile gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 FinG:

Kirchenkreisanteil:	1.361.493 € = 31,27 %
Gemeindeanteil:	2.993.150 € = 68,73 %

## 2. Haushaltspläne

- Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „Kirchenkreiskasse - Normalhaushalt“ wird in der Einnahme und in der Ausgabe auf je 4.450.328 € festgesetzt.
- Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „Kirchenkreiskasse - Sonderhaushalt Regionalzentrum“ wird in der Einnahme und in der Ausgabe auf je 463.205 € festgesetzt.
- Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „Gemeinschaftskasse - Pfarrkasse“ wird in der Einnahme und in der Ausgabe auf je 4.421.218 € festgesetzt.
- Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „Gemeinschaftskasse - Baufonds“ wird in der Einnahme und in der Ausgabe auf je 1.039.150 € festgesetzt.
- Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „Gemeinschaftskasse - gemeinschaftliche Aufgaben“ wird in der Einnahme und in der Ausgabe auf je 578.935 € festgesetzt.
- Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „Gemeinschaftskasse - Gemeinschaftsprojekte“ wird in der Einnahme und in der Ausgabe auf je 30.750 € festgesetzt. In diesem Haushaltsplan sind folgende Gemeinschaftsprojekte des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises i. S. v. § 11 Abs 3 Ziff. 4 FinG enthalten:
  - Das Projekt „Jahr zur Taufe“
  - Das „Missionarische Projekt Bergen“

Von dem unter Ziff. 1.3 genannten Anteil an der Gesamtverteilung für Gemeinschaftsprojekte entfallen auf

Das Projekt „Jahr zur Taufe“:	12.350 €
Das „Missionarische Projekt Bergen“:	8.900 €

## 3. Stellenplan

Der als Anlage beigefügte Stellenplan ist Teil der unter Ziff. 2 aufgeführten Haushaltspläne.

## 4. Deckungsfähigkeit

- Personalausgaben sind innerhalb eines Aufgabenbereiches („Gliederungsnummer“) gegenseitig deckungsfähig.
- Sachausgaben sind innerhalb eines Aufgabenbereiches („Gliederungsnummer“) gegenseitig deckungsfähig.
- Aus den im Haushaltsplan „Gemeinschaftskasse - Baufonds“ unter der Haushaltsstelle 0112.00.7610 geplanten Mitteln für Investitionszuweisungen können bei herausragenden Bauvorhaben auch Kosten für die Projektsteuerung und Übernahme von Bauherrenaufgaben in Verantwortung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises und im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat bestritten werden. Die diesbe-

züglichen Ausgaben dürfen 10 % des Haushaltsplanansatzes nicht übersteigen.

- Übertragungen von nicht ausgegebenen Mitteln in das Folgejahr sind auf begründeten Antrag, über den die Wirtschaftlerin oder der Wirtschaftler kraft Amtes entscheidet, möglich.

## 5. Sonderumlage

- Hinsichtlich der bei den bisherigen Kirchenkreisen der Pommerschen Evangelischen Kirche angestellten Mitarbeitenden, die im Stellenplan unter der Rubrik I.3 geführt werden, werden die Personal-, Sach- und Projektkosten nach Abzug von Refinanzierungseinnahmen durch die dem jeweiligen bisherigen Kirchenkreis angehörenden Kirchengemeinden im Wege einer Sonderumlage getragen. Die Höhe der Umlage wird anhand der Gemeindegliederzahl ermittelt. Für das Haushaltsjahr 1. Juni - 31. Dezember 2012 werden diesbezüglich folgende Werte angenommen:

bisheriger KK	Stralsund	Greifswald	Demmin	Pasewalk
Personalkosten (PK)	100.590,00 €	49.900,00 €	37.200,00 €	2.860,00 €
Refinanzierung PK	22.170,00 €	30.150,00 €	3.170,00 €	
Sachkosten	15.680,00 €	1.100,00 €	700,00 €	750,00 €
Projektkosten	9.200,00 €	875,00 €	2.625,00 €	1.200,00 €
Saldo	103.300,00 €	21.725,00 €	37.355,00 €	4.810,00 €
Ggl.-Zahl	24.557	34.093	19.117	15.503
Anteil pro Ggl. für Personalkosten	3,19 €	0,58 €	1,78 €	0,18 €
Anteil pro Ggl. insgesamt	4,21 €	0,64 €	1,95 €	0,31 €

Per 31. Januar 2013 sind die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 1. Juni - 31. Dezember 2012 für die vorgenannten Anstellungsverhältnisse zu ermitteln, und die Kirchenkassen sind entsprechend zu belasten.

Der auf die Personalkosten entfallende Anteil an der Sonderumlage wird abzüglich der Refinanzierungseinnahmen nach § 8 Abs. 1 Buchstabe b) FinS berücksichtigt.

- Hinsichtlich weiterer kostenpflichtiger Rechtsverpflichtungen, die die bisherigen Kirchenkreise der Pommerschen Evangelischen Kirche eingegangen sind und die nicht in den Haushaltsplänen gem. Ziff. 2 enthalten sind, wird die in Ziff. 5. 1. beschriebene Verfahrensweise analog angewandt.

## 6. Sonderregelungen zum Haushaltsjahr

### 1. Juni - 31. Dezember 2012

- Der unter Ziff. 2.3 genannte Haushalt „Gemeinschaftskasse - Pfarrkasse“ ist mit dem vom 1. Januar - 31. Mai 2012 geltenden Haushalt der bisherigen Pommerschen Evangelischen Kirche „Zentrale Gemeindepfarrbesoldungs- und -versorgungskasse“ zusammenzuführen, so dass es einen Pfarrkassen-Haushalt für den Zeitraum 1. Januar - 31. Dezember 2012 gibt.

2. Der Haushalt für das „Haus Kranich“ ist für 2012 analog der bisherigen Verfahrensweise zu führen. Ab dem Haushaltsjahr 2013 ist der Haushalt für das „Haus Kranich“ als Sonderhaushalt der Kirchenkreiskasse zu führen.

### 7. Pfarrumlage

Die Höhe der Pfarrumlage gem. § 4 Abs. 2 FinS wird auf 500 € pro Monat und volle Pfarrstelle festgesetzt.

### 8. Umlage Grundstücksverwaltung

Die Höhe der Umlage für die Grundstücksverwaltung gem. § 7 Abs. 2 FinS wird auf 9,33% festgesetzt.

### 9. Clearingausschüttungen

1. Sollten im Haushaltsjahr aufgrund der EKD-Clearingabrechnung Beträge aus der Clearingrücklage aufgelöst und ausgeschüttet werden können, so erfolgt die Verteilung zu 70% an die Kirchengemeinden und zu 30% an den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis.
2. Die Clearingausschüttungen sind vorrangig für die Bildung von Gebäude-Substanzerhaltungsrücklagen zu verwenden, soweit es im Rahmen der Haushaltsplanung nicht möglich gewesen sein sollte, die hierfür eigentlich vorzusehende Summe in den Haushalt einzustellen.

### 10. Gemeindegeld

Gem. § 12 Abs. 2 FinS wird hinsichtlich der Höhe des Gemeindegeldes folgende Empfehlung gegeben:

- 1,- Euro pro Monat für volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Sozialhilfe- und Arbeitslosengeldempfänger
- 5,- Euro pro Monat für alle übrigen Gemeindeglieder (einschließlich Rentner)

### 11. Inkrafttreten

Dieser Haushaltsbeschluss tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2012 in Kraft. Eventuell zur Durchführung erforderliche Verwaltungsbestimmungen erlässt der Kirchenkreisrat.

Dr. Rainer Dally  
Präses

#### 1.2.3 Stellenplan

##### Beschluss der Landessynode vom 18. März 2012

Im Stellenplan ist die Eingruppierung der Stelle des Internetredakteurs zu verändern in „EG 13“.

Dr. Rainer Dally  
Präses

#### 1.3 Berichte

##### 1.3.1 Berichte der Ausschüsse

##### Beschluss der Landessynode vom 18. März 2012

Die Synode hat dankbar und mit Freude die lebendigen Berichte aus den verschiedenen Ausschüssen entgegengenommen. Die Vielfalt und Kompetenz der synodalen Arbeit und das große En-

gagement vieler Menschen in schwierigen und bewegten Zeiten wurde so noch einmal besonders anschaulich.

In großer Verbundenheit mit Allen, die in unserer Kirche diesen Dienst getan haben, dankt die letzte Synode der Pommerschen Evangelischen Kirche auch den vorangegangenen Synoden für alles, was dadurch werden und wachsen konnte.

Wir sehen auch in der Zukunft in einer breit gefächerten synodalen Ausschussarbeit ein wesentliches und unverzichtbares Element der kirchlichen Selbstverständigung und der Wahrnehmung öffentlicher Verantwortung.

Dr. Rainer Dally  
Präses

#### 1.3.2 Bericht zum Jahr zur Taufe

##### Beschluss der Landessynode vom 18. März 2012

Die Synode hat aufmerksam die Berichte zum Projekt „Jahr zur Taufe“ gehört. Sie würdigt die Initiativen, die durch das Projekt in den letzten drei Jahren ergriffen und die Aktivitäten, die entwickelt worden sind. Sie dankt Pfarrer Martin Wiesenberg und dem Begleitausschuss für die geleistete Arbeit und beschließt die Fortführung der Projektstelle mit Pfarrer Martin Wiesenberg bis Ende April 2015. Dabei sollen die Schwerpunkte, wie sie nach Zielformulierung und Evaluationsgesprächen im Begleitausschuss festgelegt wurden und in Phase drei des Gesamtprojektes beschrieben sind, bearbeitet werden.

Dr. Rainer Dally  
Präses

#### 1.4 Sonstiges

##### 1.4.1 Beschluss vom 5. Januar 2012

##### Beschluss der Landessynode vom 5. Januar 2012

Die Synode steht zu ihrem Bischof und nimmt die Entscheidung des Bischofswahlkollegiums vom 18.12.2011 zustimmend zur Kenntnis.

Dr. Rainer Dally  
Präses

##### 1.4.2 Änderung der vorläufigen Kirchenkreisordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche

##### Beschluss der Landessynode vom 18. März 2012

Die Vorläufige Kirchenkreisordnung für den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 13. November 2011 wird folgendermaßen geändert:

1.

In § 3 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3. werden die Worte „Vorsitz im Kirchenkreisrat“ ersatzlos gestrichen.

In § 3 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Wahl (Vorsitz im Kirchenkreisrat) oder“ ersatzlos gestrichen.

## 2.

In § 5 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt: „Drei Jugenddelegierte werden mit Rede- und Antragsrecht durch die Jugendgremien des Kirchenkreises in die Kirchenkreissynode entsandt. Dabei soll die Vertretung der Propsteien beachtet werden.“

Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden zu 6 bis 8.

Dr. Rainer Dally  
Präses

#### 1.4.3 Satzung für die Arbeit des Arbeitskreises Gleichstellung von Frauen und Männern im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis

##### Beschluss der Landessynode vom 18. März 2012

##### Satzung für die Arbeit des Arbeitskreises Gleichstellung von Frauen und Männern im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis vom 18. März 2012

Auf der Grundlage von Art. 126 Abs. 1 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950 (ABl. 1950, S. 29) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. Oktober 2009 (ABl. 2009, S. 86) beschließt die Synode der Pommerschen Evangelischen Kirche:

##### § 1

Zur Stärkung der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche wird ein Arbeitskreis des Kirchenkreises eingerichtet. Dieser berät alle Institutionen des Kirchenkreises in Fragen der Gleichstellung.

##### § 2

Er soll aus bis zu 12 Mitgliedern bestehen und wird von der Synode des Kirchenkreises gewählt. Bei der Zusammensetzung sollen möglichst alle Arbeitsbereiche des Kirchenkreises berücksichtigt werden. Ein ausgewogenes Zahlenverhältnis von Frauen und Männern ist anzustreben.

##### § 3

Der bisherige Arbeitskreis Gleichstellung von Frauen und Männern in der PEK wird diese Aufgabe bis zu einer Neuwahl durch die Synode des Kirchenkreises wahrnehmen. Bis zu einer Neuregelung gelten die bisherigen Beschlüsse der Pommerschen Evangelischen Kirche (Synodenbeschluss vom 25. Oktober 1998, Beschlüsse der Kirchenleitung vom 28.05.1999 und vom 15.12.2000) hinsichtlich des AK Gleichstellung entsprechend fort.

##### § 4

Dieser Beschluss der Landessynode wird durch das Einführungsgesetz zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in eine Satzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises übergeleitet, die mit Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland als Kirchenkreissatzung in Kraft tritt.

Dr. Rainer Dally  
Präses

#### Beschluss der Landessynode vom 18. März 2012

Die Synode empfiehlt, dass auch Synodale in den Arbeitskreis Gleichstellung von Frauen und Männern im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis gewählt werden.

Dr. Rainer Dally  
Präses

#### 1.4.4 Finanzsatzung der Pommerschen Evangelischen Kirche

##### Beschluss der Landessynode vom 18. März 2012

##### Finanzsatzung für den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 13. November 2011 in der Beschlussfassung vom 18. März 2012

##### Präambel

Vermögen und Einnahmen der Kirche haben ausschließlich der Verkündigung des Wortes Gottes in Wort und Tat zu dienen. Bei der Verwaltung ihrer Mittel hat die Kirche zu bedenken, dass von ihr Vorbildlichkeit erwartet wird.

Das Miteinander von Pommerschem Evangelischem Kirchenkreis, Kirchengemeinden sowie Diensten und Werken als auch zwischen einzelnen Kirchengemeinden muss zu einem gerechten Ausgleich der Mittel und Lasten führen, damit die Erfüllung der kirchlichen Aufgabe überall gleichermaßen gewährleistet ist und die innere Einheit der Kirche gefördert wird.

Auf dieser Grundlage und unter Bezugnahme auf das Finanzgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland werden die nachstehenden Regelungen erlassen.

##### § 1

##### Schlüsselzuweisung

- 1) In der Schlüsselzuweisung für den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis sind die zweckgebundenen Staatsleistungen enthalten. Die Staatsleistungen werden wie folgt verwendet:
  - a) Der Anteil für Baupatronatsleistungen wird der Baukasse (§ 6) zugewiesen.
  - b) Der Anteil für Pfarrbesoldung wird der Pfarrkasse (§ 4) zugewiesen.
  - c) Der Anteil für kirchenregimentliche Zwecke wird dem Haushalt für Leitung und Verwaltung innerhalb der Kirchenkreiskasse (§ 7) zugewiesen.
- 2) Von der Schlüsselzuweisung ist vorab der Finanzbedarf der Gemeinschaftskasse (§ 3) zu decken. Die Höhe des Bedarfs wird durch Haushaltsbeschluss festgelegt.
- 3) Von dem unter Berücksichtigung von Abs. 2 verbleibenden Betrag sollen mindestens 70 vom Hundert als Gemeindeanteil nach Maßgabe der Bestimmungen in § 8 an die Kirchengemeinden weitergeleitet werden; es sollen maximal 30 vom Hundert als Kirchenkreisanteil in die Kirchenkreiskasse fließen. Bezogen auf die Höhe der Schlüsselzuweisung soll der Kirchenkreisanteil nicht über 20 vom Hundert liegen. Die konkreten Prozentsätze werden innerhalb dieses Rahmens durch Haushaltsbeschluss festgelegt.

## § 2

### Kassen des Kirchenkreises

Auf der Ebene des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises werden folgende Kassen geführt:

- a) eine Gemeinschaftskasse
- b) eine Kirchenkreiskasse
- c) eine Vermögensbewirtschaftungskasse

## § 3

### Gemeinschaftskasse

Die Gemeinschaftskasse besteht aus bis zu vier Sachbüchern:

1. einem Sachbuch „Pfarrkasse“
2. einem Sachbuch „Baukasse“ (Baufonds)
3. einem Sachbuch, welches weitere gemeinschaftlich wahrgenommene Aufgaben beinhaltet (vgl. § 11 Abs. 3 Ziff. 3 FinG)
4. einem Sachbuch für Gemeinschaftsprojekte (vgl. § 11 Abs. 3 Ziff. 4 FinG)

## § 4

### Pfarrkasse

1) Über die Pfarrkasse werden die folgenden Einnahmen und Ausgaben geführt, soweit sie sich auf den Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden beziehen:

1. Einnahmen
  - a) aus Pfarrvermögen i. S. d. § 5 Abs. 1
  - b) der auf die Pfarrbesoldung entfallende Anteil an den Staatsleistungen (vgl. § 1 Abs. 1 Buchstabe b)
  - c) Erstattungen für die Tätigkeit von Pfarrerinnen und Pfarrern
  - d) Pfarrumlage gem. Abs. 2

#### 2. Ausgaben

- a) Deckungsumlage gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 FinG für die im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis tätigen Pfarrerinnen und Pfarrern
- b) Ausgaben i. S. d. § 5 Abs. 2 und Abs. 5 sowie § 7 Abs. 2

2) Durch Haushaltsbeschluss wird die Pfarrumlage gem. Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d) als Betrag pro ganze Pfarrstelle festgesetzt, die von den Körperschaften, Einrichtungen, Diensten oder Werken, bei denen eine Pfarrerin oder ein Pfarrer tätig ist, entsprechend dem jeweiligen Anstellungsumfang zu leisten ist. Die Höhe der Pfarrumlage ist im langfristigen Mittel an der Höhe des Saldos der Einnahmen gem. Abs. 1 Nr. Buchstaben a) bis c) und den Ausgaben gem. Abs. 1 Nr. 2 auszurichten. Für Anstellungen außerhalb der geltenden Pfarrstellenplanung kann unter Beachtung angemessener Fristen eine höhere Pfarrumlage festgesetzt werden.

3) Fließen der Pfarrkasse durch das Pfarrvermögen einer Kirchengemeinde Einnahmen zu, so werden diese nach Abzug der mit den Einnahmen im Zusammenhang stehenden Ausgaben prozentual auf die Pfarrumlage angerechnet. Zur Ermittlung des Prozentsatzes werden die Pfarrlanderträge (netto) ins Verhältnis zur Höhe der zu zahlenden Deckungsumlage pro Pfarrstelle gesetzt.

4) Einnahmen i. S. v. Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) werden pro-

zentual auf die Pfarrumlage angerechnet. Zur Ermittlung des Prozentsatzes werden die Refinanzierungseinnahmen ins Verhältnis zur Höhe der an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland zu zahlenden Deckungsumlage pro Pfarrstelle gesetzt.

5) Im Fall einer Vakanz bei einer Gemeindepfarrstelle zahlt die Kirchengemeinde, in der der Vakanzvertreter bzw. die Vakanzvertreterin beschäftigt ist, 60 vom Hundert, und die vakante Kirchengemeinde 40 vom Hundert der Pfarrumlage.

## § 5

### Pfarrvermögen

1) Grundsätzlich stehen die Erträge aus Pfarrvermögen der Pfarrkasse zu. Ausgenommen sind Nutzungen des Pfarrgrundstückes durch die Kirchengemeinde, die deren dienstlichen bzw. hoheitlichen Aufgaben dienen, sowie laufende Einkünfte aus sonstiger Nutzung von Pfarrhäusern.

2) Für Pfarrgrundstücke, deren Erträge nach Abs. 1 Satz 1 der Pfarrkasse zustehen, werden notwendige Aufwendungen, die zur Erzielung dieser Erträge erforderlich sind, in der Regel von der Pfarrkasse getragen. Die Entscheidung darüber, ob durch die Pfarrkasse Investitionen in Pfarrvermögen (z. B. Erschließungsmaßnahmen) finanziert werden, trifft das Kirchenkreisamt.

3) Erträge aus dienstlicher und hoheitlicher Nutzung von Pfarrgrundstücken sowie aus sonstiger Nutzung von Pfarrhäusern stehen der Kirchengemeinde zu, die für die Lasten und Abgaben sowie die Erhaltung und Reparaturen aufzukommen hat. Für alle bebauten Pfarrgrundstücke ist zur Erfüllung der Verpflichtung nach Satz 1 eine Rücklage in angemessener Höhe zu bilden.

4) Wird ein Pfarrhaus veräußert, wird der Ertrag sowie eine ggf. für das entsprechende Objekt bestehende Rücklage zur Finanzierung von Baumaßnahmen oder zur Rücklagenbildung für andere Gebäude in der Kirchengemeinde verwendet. Wird ausnahmsweise der Grund und Boden mit veräußert, so ist dieser Erlös nach der Maßgabe des § 14 Abs. 2 FinG wieder in Grundvermögen zu reinvestieren. Solange eine Reinvestition nicht möglich sein sollte, ist der Erlös als Kapitalvermögen anzulegen; die Zinserträge erhöhen das Vermögen.

5) Ist eine Kirchengemeinde Eigentümerin von Pfarrvermögen, so wird ihr ein Betrag in Höhe von 5 vom Hundert der Erträge aus ihrem Pfarrvermögen zur pauschalen Abgeltung von Verwaltungskosten zugewiesen.

6) Wird durch den Kirchenkreisrat festgestellt, dass die Widmung bzw. Zweckbestimmung eines Grundstückes entgegen der bisher angenommenen Zuordnung und geübten Praxis nicht auf Pfarrvermögen lautet, sondern auf Kirchenvermögen, oder umgekehrt, so ist die Zuordnung mit dem Zeitpunkt der Feststellung geändert. Die Feststellung ist der betroffenen Kirchengemeinde schriftlich mitzuteilen. Ab dem auf die Änderung der Zuordnung folgenden Haushaltsjahr sind die jährlichen Erträge entsprechend zu vereinnahmen; in Härtefällen kann der Kirchenkreisrat die Vollziehung der geänderten Kassenzuständigkeit über einen Zeitraum von bis zu 4 Jahren ausdehnen. Für das laufende Haushaltsjahr sowie die vorherigen Jahre erfolgt keine Erstattung.

**§ 6****Baukasse**

- 1) Für die Sicherung und Sanierung von Kirchengebäuden, für die von den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg Baupatronatsleistungen gezahlt werden, werden der Baukasse die für das betreffende Jahr gezahlten Baupatronatsleistungen zugewiesen, die ausschließlich zweckgebunden zu verwenden sind (vgl. § 1 Abs. 1 Buchstabe a).
- 2) Für die Sicherung und Sanierung von Kirchengebäuden, für die keine Baupatronatsleistungen der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg gezahlt werden, werden der Baukasse weitere Mittel in der in Abs. 1 genannten Höhe zugewiesen, die ausschließlich zweckgebunden zu verwenden sind.
- 3) Für die Sicherung und Sanierung von Pfarr- sowie Gemeindegäusern werden der Baukasse Mittel in Höhe von 2,5 vom Hundert der Schlüsselzuweisung zugewiesen.
- 4) Über die Vergabe der Mittel gem. Abs. 1 - 3 beschließt der Kirchenkreisrat.

**§ 7****Kirchenkreiskasse**

- 1) In die Kirchenkreiskasse fließt der Kirchenkreisanteil gem. § 1 Abs. 3. In dem Kirchenkreisanteil sind die Staatsleistungen gem. § 1 Abs. 1 Buchstabe c) enthalten.
- 2) Für die Ausgaben der Grundstücksabteilung des Kirchenkreisamtes wird jährlich ein Prozentsatz der geplanten Einnahmen, die mit der Tätigkeit der Grundstücksabteilung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, von den jeweiligen Empfängern als Verwaltungskostenbeitrag erhoben. Die Höhe des Prozentsatzes wird jährlich durch die Kirchenkreissynode im Rahmen des Haushaltsbeschlusses festgelegt.
- 3) Über die Kirchenkreiskasse werden die Einnahmen und Ausgaben für
  - a) die Aufgaben der Leitung und Verwaltung (inklusive Kirchenkreisamt)
  - b) das Regionalzentrum sowie die ihm zugeordneten Dienste, Werke und Einrichtungen
  - c) das „Haus Kranich“
  - d) für die nicht in den Buchstaben a) bis c) enthaltenen Sachkosten des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises, soweit sie nicht unter § 3 Nr. 3 bzw. Nr. 4 fallen, geführt.

**§ 8****Verteilung des Gemeindeanteils**

- 1) Der Gemeindeanteil gem. § 1 Abs. 3 wird nach folgenden Kriterien in die jeweiligen Kirchenkassen verteilt:
  - a) 60 vom Hundert werden unmittelbar nach der Gemeindegliederzahl zugewiesen.
  - b) 20 vom Hundert werden dergestalt nach der Gemeindegliederzahl zugewiesen, dass eine Ausreichung der Mittel bis zu der Höhe erfolgt, in der Personalkosten in den Bereichen
    - Kirchenmusik
    - Gemeindepädagogik
    - Gemeinmediakonie

- Gemeindeverwaltung (außer Friedhofsverwaltung)

- Küsterwesen

nachgewiesen werden.

Sollten die Personalkosten einer Kirchenkasse in den vorgenannten Bereichen geringer sein als der Betrag, der gemäß Satz 1 für eine Zuweisung vorgesehen ist, wird die Differenz einer durch den Kirchenkreis verwalteten Personalarücklage zugeführt. Die Mittel dieser Personalarücklage sind zweckgebunden für Personalanstellungen in Kirchengemeinden und -verbänden zu verwenden. Näheres zur Ausreichung der Mittel beschließt der Kirchenkreisrat.

- c) 20 vom Hundert werden dergestalt nach der Gemeindegliederzahl zugewiesen, dass auf den Zuweisungsbetrag Vermögenserträge zu 50 vom Hundert anzurechnen sind. Vermögenserträge in diesem Sinne sind
  - Landeinnahmen, die nicht für die Pfarrbesoldung und -versorgung zu verwenden sind, abzüglich der mit den Einnahmen im direkten Zusammenhang stehenden Ausgaben (z. B. für Grundstücksverwaltung, Abgaben an den Wasser- und Bodenverband). Zu den Landeinnahmen im Sinne dieser Satzung gehören:

- Erbbauzinsen
- Pachten aus Land-, Garten-, Fischerei-, Jagdpachtverträgen
- Grundstücksmietten aus Erholungs-, Garagen-, Parkplatz-, Werbeanlagen-Grundstücken u. sonstigen Grundstücksvermietungen
- Nutzungsentschädigungen aus Windkraftanlagen
- Nutzungsentschädigungen aus der Vermietung von Dachflächen für Photovoltaikverträgen
- Nutzungsentschädigungen aus WLAN-, WMAN-, UMTS-, LTE- und sonstigen Mobilfunk-Verträgen
- Bruch-/Abbauzins für grundeigene Bodenschätze
- Überbaurenten
- Zinserträge.

Von diesen Erträgen sind abzusetzen

- Zinsbelastungen der Kirchengemeinde, die vor dem 01. 10. 2005 entstanden sind,
- Tilgungsleistungen für Kredite, die für die Finanzierung von Kirchenbauvorhaben vor dem 1. 10. 2005 aufgenommen worden sind.

- 2) Hinsichtlich der Gemeindegliederzahl sind die von dem zuständigen kirchlichen Meldewesen ermittelten Angaben zu dem im Haushaltsbeschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das jeweilige Haushaltsjahr benannten Stichtag anzusetzen. Dabei werden nur Gemeindeglieder mit Hauptwohnsitz berücksichtigt. Umgemeindete Gemeindeglieder werden bei der Wohnsitzgemeinde berücksichtigt.

**§ 9****Wirtschaftsregeln**

Für die Ausführung des Haushaltsplans und die Kassenverwaltung, insbesondere für die Erhebung aller erzielbaren Einnahmen, die Leistung der Ausgaben und die Einhaltung der Verpflichtungsermächtigungen (Wirtschaftserbefugnis), ist die Leiterin oder der Leiter des Kirchenkreisamtes verantwortlich (Wirtschaftler kraft Amtes). Die Leiterin oder der Leiter des Kir-

chenkreisamtes kann die Wirtschaftsbefugnis teilweise an die Leiterin oder den Leiter der Finanzabteilung übertragen (Wirtschaftskraft Auftrags). Darüber hinaus kann die Leiterin oder der Leiter des Kirchenkreisamtes Vertretungsregelungen für die Wirtschaftsbefugnis vorsehen.

### § 10

#### **Kassengemeinschaft**

Die laufenden Haushaltsmittel des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises und der Kirchengemeinden werden durch das Kirchenkreisamt gemeinschaftlich verwaltet (Kassengemeinschaft).

### § 11

#### **Vermögensbewirtschaftungskasse**

- 1) Das Kapitalvermögen des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises und der Kirchengemeinden wird in einer Vermögensbewirtschaftungskasse gemeinschaftlich bewirtschaftet. Dem Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis und den Kirchengemeinden ist darüber jährlich Rechenschaft zu geben. Das Nähere dazu regelt der Kirchenkreisrat. Er beschließt auch über Anlagegrundsätze und -restriktionen.
- 2) Bis zu einer Neuregelung gelten die Anlagegrundsätze und -restriktionen der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche fort.

### § 12

#### **Gemeindekirchgeld**

- 1) Die Kirchengemeinden erbitten von allen Gemeindegliedern, die am 1. Januar des betreffenden Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein Gemeindekirchgeld als Gemeindebeitrag.
- 2) Für die Höhe des Gemeindekirchgeldes gibt die Kirchenkreissynode Empfehlungen.
- 3) Das Gemeindekirchgeld ist in voller Höhe in der jeweiligen Kirchenkasse zu vereinnahmen.

### § 13

#### **Ausführungsbestimmungen**

Zur Ausführung dieses Kirchengesetzes kann der Kirchenkreisrat Ausführungsbestimmungen erlassen.

### § 14

#### **Inkrafttreten**

Diese Finanzsatzung tritt zum Zeitpunkt des Entstehens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

Dr. Rainer Dally  
Präses

#### **1.4.5 Landeskirchliche Pfarrstelle TPI**

##### **Beschluss der Landessynode vom 18. März 2012**

Die Landessynode beschließt gemäß Artikel 31, Absatz 3 der Kirchenordnung die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle am Theologisch-Pädagogischen Institut für das Referat Religionspädagogik mit der Möglichkeit der privatrechtlichen Besetzung.

Dr. Rainer Dally  
Präses

#### **1.4.6 Vortrag Dr. Friedrich Winter**

##### **Beschluss der Landessynode vom 18. März 2012**

Die Synode hat mit großem Dank den Vortrag von Dr. Winter gehört. In der Kürze der Vortragszeit ist die Geschichte der Pommerschen Evangelischen Kirche sowohl in ihren Kontinuitäten als auch in ihren Brüchen lebendig vor Augen gestellt worden. Dabei wurde deutlich: eine Kirche, die von Buße und Glaube lebt, weiß sich getragen und durch Gottes Wort zu ihrem Dienst geleitet. Sie weiß sich diesem Erbe auch als künftiger Kirchenkreis verpflichtet und bringt es dankbar in die Gestaltung der Nordkirche ein.

Dr. Rainer Dally  
Präses

#### **Nr. 2) Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung**

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
II/5 200-5-57/11

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung vom 7. Dezember 2011.

gez. Loeper  
Konsistorialpräsident

##### **Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung vom 7. Dezember 2011**

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung die folgende Verordnung beschlossen:

### § 1

#### **Änderung der Beihilfeverordnung**

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Beihilfeverordnung) vom 8. April 1992, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. 256), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 14 Abs. 5 Beihilfavorschriften des Bundes“ ersetzt durch die Wörter „§ 47 Abs. 8 Bundesbeihilfeverordnung“.
  - c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz neu angefügt:
 

„(6) Das gliedkirchliche Recht kann die Gewährung eines Beitragszuschusses zum Krankenversicherungsbeitrag eines freiwillig gesetzlich Versicherten vorsehen.“
2. In § 2 Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „beihilfefähigen“ ersetzt durch das Wort „beihilfeberechtigten“.
3. § 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 

„Die in der Bundesbeihilfeverordnung der obersten Dienstbehörde oder dem Bundesminister des Innern zugewiesenen Entscheidungen treffen für die Beihilfeberechtigten der Union Evangelischer Kirchen das Amt

der Union Evangelischer Kirchen, für die Beihilfeberechtigten bei den Gliedkirchen das jeweilige Konsistorium (der Landeskirchenrat, das Landeskirchenamt).“

4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Evangelischen Kirche der Union“ durch die Wörter „Union Evangelischer Kirchen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Beihilfeanträge sind bei der festsetzenden Beihilfestelle einzureichen.“
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz neu eingefügt:  
„Sofern die Festsetzung nicht durch eine eigene Beihilfestelle erfolgt, kann aufgrund gliedkirchlichen Rechts eine externe Stelle mit der Festsetzung der Beihilfe beauftragt werden oder durch Vereinbarung eine gemeinsame Beihilfefestsetzungsstellen gebildet werden.“
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „nach Absatz 2“ gestrichen.
    - cc) Satz 3 wird gestrichen.
  - d) In Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „des Rates“ durch die Wörter „des Präsidiums“ ersetzt.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Hannover, den 7. Dezember 2011

Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

### Nr. 3) Zehnte gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 1. Dezember 2010

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
II/5 201-1-25/11

#### Inkrafttreten 10. gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 1. Dezember 2010

Nachstehend wird die vom Präsidium der UEK am 1. Dezember 2010 beschlossene 10. gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts veröffentlicht. Das Inkrafttreten der 10. gesetzesvertretenden Verordnung wurde vom Präsidium der UEK am 7. Dezember 2011 auf den 1. Dezember 2011 festgestellt.

gez. Loeper  
Konsistorialpräsident

#### Zehnte gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 1. Dezember 2010

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung die folgende Verordnung beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrbesoldungsordnung) vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2009 (ABl. EKD 2010 S. 83) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im Abschnitt 2 Besoldung, Unterabschnitt „1. Allgemeine Vorschriften“ nach der Angabe „§ 5a Rentenanrechnung, Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung“ die Angabe „5b Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
2. Nach § 5a wird folgender neuer § 5b eingefügt:  
„§ 5b Lebenspartnerschaft  
Die Vorschriften dieses Gesetzes, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, gelten entsprechend für das Bestehen oder frühere Bestehen einer Lebenspartnerschaft. Die Vorschriften dieses Gesetzes, die sich auf den Ehegatten beziehen, gelten entsprechend für den Lebenspartner.“
3. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören auch die Pfarrer der Stufe 1, die Kinder ihres Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben; § 32 Absatz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“
  - b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Dies gilt auch für Pfarrer, deren Lebenspartnerschaft aufgehoben ist und die Kinder ihres früheren Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben.“
  - c) Der bisherige Satz 2 des Absatzes 3 wird neu Satz 3.

### Artikel 2

#### Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

Die Verordnung über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Union Evangelische Kirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2009 (ABl. EKD 2010 S. 83) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im Abschnitt 2, Unterabschnitt „1. Allgemeine Vorschriften“ nach der Angabe „§ 5a Rentenanrechnung, Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung“ die Angabe „§ 5b Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
2. Nach § 5a wird folgender neuer § 5b eingefügt:  
„§ 5b Lebenspartnerschaft  
Die Vorschriften dieses Gesetzes, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, gelten entsprechend für das Bestehen oder frühere Bestehen einer Lebenspartnerschaft. Die Vorschriften dieses Gesetzes, die sich auf den Ehegatten beziehen, gelten entsprechend für den Lebenspartner.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören auch die Kirchenbeamten der Stufe 1, die Kinder ihres Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben; § 32 Absatz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“
- b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Dies gilt auch für Kirchenbeamte, deren Lebenspartnerschaft aufgehoben ist und die Kinder ihres früheren Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben.“
- c) Der bisherige Satz 2 des Absatzes 3 wird neu Satz 3.

### Artikel 3

#### Änderung der Beihilfeverordnung

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Beihilfeverordnung – BhVO) vom 8. April 1992 (ABl. EKD S. 335), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2004 (ABl. EKD S. 539) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 Ziffer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

### Artikel 4

#### Inkrafttreten

##### § 1

Die versorgungsrechtlichen Bestimmungen des Artikel 2 des staatliche Gesetz zur Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften gelten abweichend von Artikel 10 Absatz 1 des staatlichen Gesetzes für die UEK und die Gliedkirchen, in denen das Versorgungsgesetz der EKV vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD S. 400) gilt, erst ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

##### § 2

Diese Verordnung tritt zum Ersten des Monats, der der Verkündung des staatlichen Gesetzes zur Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften im Bundesgesetzblatt folgt, in Kraft. Das Präsidium stellt den Tag des Inkrafttretens nachträglich fest.

Hannover, den 1. Dezember 2010

Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

#### Nr. 4) Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur „EKD-Bilanzbuchhalterin“ / zum „EKD-Bilanzbuchhalter“ vom 2. September 2011

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
II/5 260-2-36/11

Nachstehend veröffentlichen wir die von der Kirchenleitung am 26.10.2011 beschlossene Verordnung des Rates der EKD über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur „EKD-Bilanzbuchhal-

terin“/zum „EKD-Bilanzbuchhalter“.

gez. Loeper  
Konsistorialpräsident

#### Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur „EKD-Bilanzbuchhalterin“ / zum „EKD-Bilanzbuchhalter“ vom 2. September 2011

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf Grund des Artikels 29 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 10 a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende Verordnung beschlossen:

##### § 1

#### Zuständige Stelle

- (1) Zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes für die Fortbildung zur „EKD-Bilanzbuchhalterin“ / zum „EKD-Bilanzbuchhalter“ ist für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen die Evangelische Kirche in Deutschland.
- (2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann die Geschäftsführung für die zuständige Stelle übertragen.

##### § 2

#### Fortbildungsprüfungsordnung

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wird ermächtigt, die Fortbildungsprüfungsordnung zur „EKD-Bilanzbuchhalterin“ / zum „EKD-Bilanzbuchhalter“ für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu erlassen.

##### § 3

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Oktober 2011 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Wirkung für die jeweilige Gliedkirche in Kraft, nachdem diese ihr Einverständnis erklärt hat. Die Zustimmung kann jederzeit erteilt werden. Den Zeitpunkt, zu dem diese Verordnung in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

#### Nr. 5) Änderung der Verordnung über die kirchliche Altersversorgung vom 27. November 1996 des Präsidiums der UEK

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
II/5 217-4/12

Nachstehend veröffentlichen wir den Beschluss des Präsidiums der UEK vom 7. Dezember 2011 zur Änderung der Verordnung über die kirchliche Altersversorgung (KAVV) vom 27. November 1996.

gez. Loeper  
Konsistorialpräsident

### Beschluss

Das Präsidium der UEK stellt zur Änderung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAVV) vom 27. November 1996 (ABl. EKD 1997, S.61) Folgendes fest:

#### § 1

1. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Im Absatz 1 erhält der Satz 3 folgende Fassung: „Nach Beginn der Rentenzahlung erhöht sich die zustehende Rente jeweils zum 1. Juli eines jedem Jahres um ein Prozent.“
  - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
  - d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Nach Beginn der Rentenzahlung erhöht sich die zustehende Rente jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres um ein Prozent.“
2. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
  - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:  
„Nach Beginn der Rentenzahlung erhöht sich die zu stehende Rente jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres um ein Prozent.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Hannover, den 7. Dezember 2011

Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

gez. Dr. Fischer

### Nr. 6) Verordnung zur Aufhebung der EKD-Gerichtsbarkeit Vom 27. April 2012

#### Verordnung zur Aufhebung der EKD-Gerichtsbarkeit vom 27. April 2012

Die Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche hat in Anwendung von Art. 132 Absatz 2 Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950 (ABl. 1950 S. 29), zuletzt geändert durch KG vom 18. Oktober 2009 (ABl. 2009 S. 86) die folgende Verordnung beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung Ausführungsgesetz zum Disziplinalgesetz

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 Vom 18. April 2010 (ABl. 2010 S. 11) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird aufgehoben.

#### Artikel 2

##### Änderung Ausführungsgesetz MVG.EKD

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland Vom 18. April 2010 (ABl. 2010 S. 12), zuletzt geändert

durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. November 2011 (ABl. 2011 S. 119) wird wie folgt geändert:  
§ 5 Absatz 1 wird aufgehoben.

#### Artikel 3

##### Übergangsregelung

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bei den jeweiligen Gerichten anhängigen Verfahren werden von diesen fortgeführt. Für sie gilt das bisher geltende Verfahrensrecht.

#### Artikel 4

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 26. Mai 2012 in Kraft.

Greifswald, den 27.04.2012

gez. Dr. Hans-Jürgen Abromeit  
Bischof  
Vorsitzender der Kirchenleitung

### Nr. 7) Änderung der Ordnung zur 1. Theologischen Prüfung in der Pommerschen Evangelischen Kirche

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
I/2 250-3

#### Änderung der Ordnung zur 1. Theologischen Prüfung in der Pommerschen Evangelischen Kirche

§ 8 (1) der Ordnung wird wie folgt neu gefasst:  
Das Gesuch auf Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung hat zum 1. August oder zum 1. Februar zu erfolgen.

Greifswald, 27. April 2012

gez. Dr. Hans-Jürgen Abromeit  
Bischof  
Vorsitzender der Kirchenleitung

### Nr. 8) Bekanntmachung über das Inkrafttreten der §§ 23 Absatz 2 und 3 und 3, 34 Absatz 2 und 3 und 41 Absatz 3 der Überleitungsbestimmungen (Teil 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland) sowie des Bischofswahlgesetzes (Teil 3 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland)

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
Az.: II/1 136

#### Bekanntmachung

##### über das Inkrafttreten der §§ 23 Absatz 2 und 3, 34 Absatz 2 und 3 und 41 Absatz 3 der Überleitungsbestimmungen (Teil 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland)

**sowie des Bischofswahlgesetzes  
(Teil 3 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland)  
Vom 15. Mai 2011**

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und das Einführungsgesetz zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind verkündet worden

1. am 20. Februar 2012 im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABI S. 26 und S. 54),
2. am 20. Februar 2012 im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (GVOBl. S. 66 und S. 94) und
3. am 24. Februar 2012 im Amtsblatt der Pommerschen Evangelischen Kirche (ABl. Sonderdruck 2012 S. 50 und S. 2).

Damit sind die §§ 23 Absatz 2 und 3, 34 Absatz 2 und 3 und 41 Absatz 3 der Überleitungsbestimmungen (Teil 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland) sowie das Bischofswahlgesetz (Teil 3 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland) nach § 2 Absatz 2 der Schlussbestimmungen (Teil 6 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland) am

**25. Februar 2012**

in Kraft getreten.

Greifswald, den 15. Mai 2012

gez. Peter von Loeper  
Konsistorialpräsident

**Nr. 9) Eingruppierungsordnung zur KAVO EKD-Ost**

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
II/5 210-2.1 – 11/11

Nachstehend veröffentlichen wir den Beschluss 11/11 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD-Ost vom 11. Oktober 2011.

gez. Loeper  
Konsistorialpräsident

**Eingruppierungsordnung zur KAVO EKD-Ost**

**Arbeitsrechtsregelung  
(Beschluss) 11/11  
vom 11. Oktober 2011**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost beschließt gemäß § 2 Abs. 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD 2008 S. 367) folgende Arbeitsrechtsregelung:

**Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen  
Kirche in Deutschland-Ost (KAVO EKD-Ost)**

**I. Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost vom 7. März 2011 (ABl. EKD S. 106) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2012 wie folgt geändert:**

1. § 12 der KAVO EKD-Ost erhält folgende Fassung:

„§ 12

Eingruppierung

- (1) Die Eingruppierung des Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage Eingruppierungsordnung. Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der er eingruppiert ist. Der Beschäftigte ist in der Vergütungsgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 4 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von Satz 4 oder 6 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.
- (2) Die Entgeltgruppe des Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

Anmerkung zu Absatz 1:

1. *Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschrittsreife Bearbeitung eines Aktenvorganges, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Betreuung bzw. Pflege einer Person oder Personengruppe, Fertigung einer Bauzeichnung, Erstellung eines EKG, Durchführung einer Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeit). Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.*
2. *Eine Anforderung im Sinne der Sätze 4 und 5 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.“*

2. § 13 KAVO EKD-Ost erhält folgende Fassung:

§ 13

Eingruppierung in besonderen Fällen

Ist dem Beschäftigten eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die ihm übertragene Tätigkeit (§ 12 Abs. 1 Satz 3) nicht nur vorübergehend derart geändert, dass sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht (§ 12 Abs. 1 Satz 4 bis 8), und hat der Beschäftigte die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, ist er mit Beginn des darauf folgenden Kalendermonats in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert. Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt § 14 sinngemäß. Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitsunfähigkeit oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet. Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem. Wird dem Beschäftigten vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht, gilt § 14 sinngemäß.

3. § 44 KAVO EKD-Ost wird unter der laufenden Nummer 4 wie folgt ergänzt:

„Zu § 12 - Eingruppierung

Die Eingruppierung im technischen Dienst richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder, soweit in der Anlage Eingruppierungsordnung zur KAVO EKD-Ost keine besonderen Regelungen getroffen wurden.“

## **II. Die Arbeitsrechtsregelung Überleitung der Evangelischen Kirche in Deutschland Ost vom 26. Januar 2011 (ABl. EKD S. 58) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2012 wie folgt geändert:**

§ 12 ARR-Ü erhält folgende Fassung:

„§ 12 ARRÜ

- (1) Ab dem 1. Januar 2012 richtet sich die Eingruppierung für Beschäftigte, die nach dem 31. Dezember 2007 ein- oder umgruppiert wurden, nach § 12 KAVO EKD-Ost.
- (2) Beschäftigte, die nach Absatz 1 einer niedrigeren Entgeltgruppe zugeordnet werden, erhalten monetäre Nachteile im Wege einer nicht dynamischen Besitzstandszulage ausgeglichen, die sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen Tabellenentgelt und dem neuen Tabellenentgelt bemisst. Sie wird gewährt, solange die Tätigkeit ausgeübt wird. Die Besitzstandszulage vermindert sich ab dem 1. Januar 2013 bei jedem Stufenaufstieg um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Stufe. Die Grundsätze korrigierender Rückgruppierung bleiben unberührt.

### Anmerkung zu Absatz 2 Satz 1

Das neue Tabellenentgelt umfasst auch einen eventuellen Garantiebetrag gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 KAVO EKD-Ost.

- (3) Beschäftigte, die vor dem 1. Januar 2008 ein- oder umgruppiert wurden, erhalten das bisherige Tabellenentgelt einschließlich eventueller Zulagen als Besitzstand weiter ge-

währt. Ergibt sich nach § 12 KAVO EKD-Ost eine höhere als die bisherige Entgeltgruppe, so erfolgt die Höhergruppierung auf schriftlichen Antrag des Beschäftigten ab 1. Januar 2012. Die Antragstellung hat bis zum 31. Dezember 2012 zu erfolgen.

### Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1

Zulagen im Sinne dieser Arbeitsrechtsregelung sind Vergütungszulagen-, Meister-, Techniker- und Programmierzulagen.

Für die Entgeltgruppe 9 mit dem Zusatz „Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6“ gilt die Entgeltgruppe 9 ohne Zusatz als nächst höhere Entgeltgruppe.“

Berlin, den 11. Oktober 2011

Arbeitsrechtliche Kommission  
Christian Vollbrecht  
(Vorsitzender)

## **Anlage Eingruppierungsordnung zur Kirchlichen Dienst- und Arbeitsvertragsordnung EKD-Ost**

### *Verzeichnis*

- A. *Vorbemerkungen zu allen Teilen der Eingruppierungsordnung*
- B. *Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen*
1. *Archiv-, Bibliotheksdienst*
  2. *Diakone*
  3. *Friedhofsdienst*
  4. *Gemeindepädagogen*
  5. *Gemeindlicher Verwaltungsdienst*
  6. *Hauswirtschaftsdienst*
  7. *Kirchenmusikalischer Dienst*
  8. *Kranken- und Pflegedienst*
  9. *Küsterdienst/Hausmeisterdienst*
  10. *Sozial- und Erziehungsdienst*
- C. *Allgemeine Tätigkeitsmerkmale*

### **A. Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung**

1. Für die Einstufung ist nach § 12 KAVO EKD-Ost mindestens die Hälfte der dem Beschäftigten übertragenen Tätigkeiten ausschlaggebend. Somit führen die Tätigkeiten zu der tarifrechtlich korrekten Einstufung, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Merkmals oder mehrerer Merkmale dieser Grundmerkmale erfüllen. Bei der Bewertung der Tätigkeit sind die dem Beschäftigten übertragenen Arbeitsvorgänge entscheidend. Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die bezogen auf den Aufgabenkreis des Beschäftigten zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbarem Arbeitsergebnis führen (z.B. unterschiftsreife Bearbeitung einer Einstellung, Erarbeiten von Erbbaurechtsverträgen oder die Aufstellung kirchlicher Haushaltspläne). Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.

2. (1) Für das Verhältnis der Teile B und C zueinander gelten die Regelungen der Absätze 2 bis 4.
- (2) <sup>1</sup>Für Beschäftigte, deren Tätigkeit in besonderen Tätigkeitsmerkmalen des Teils B aufgeführt ist, gelten nur die Tätigkeitsmerkmale dieses Teils. <sup>2</sup>Die Tätigkeitsmerkmale des Teils C (Allgemeiner Teil) gelten für diese Beschäftigten weder in der Entgeltgruppe, in der ihre Tätigkeit in Teil B aufgeführt ist, noch in einer höheren Entgeltgruppe. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für sonstige Beschäftigte der Entgeltgruppen 13 bis 15 des Allgemeinen Teils, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten im Sinne des Allgemeinen Teils ausüben, es sei denn, dass ihre Tätigkeit in besonderen Tätigkeitsmerkmalen des Teils B aufgeführt ist.
- (3) <sup>1</sup>Für Beschäftigte, deren Tätigkeit nicht in Teil B aufgeführt ist, gelten die Tätigkeitsmerkmale des Teils C, sofern in Absatz 2 nicht etwas anderes geregelt ist.
- (4) <sup>1</sup>Ist in einem Tätigkeitsmerkmal des Teils B oder C eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, ohne dass sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, davon erfasst werden, sind Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen, bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe (eine Entgeltgruppe niedriger) eingruppiert. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen. <sup>4</sup>Für Tätigkeitsmerkmale in der Entgeltgruppe 9 ohne Zusatz gilt die Entgeltgruppe 9 mit dem Zusatz „Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6“ als nächst niedrigere Entgeltgruppe.
3. Für Beschäftigte im Pflegedienst gelten nur die Tätigkeitsmerkmale des Teils B.6.
4. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 1 des Teils C gilt unabhängig von der Nummer 1 für Tätigkeiten des Teils B.
5. <sup>1</sup>Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung werden in der Entgeltordnung die Begriffe des Beschäftigten und des Vertreters immer in dem Sinne gebraucht, dass sie sowohl weibliche als auch männliche Beschäftigte erfassen. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend für Berufs- und Tätigkeitsbezeichnungen. <sup>3</sup>Soweit zwischen den Geschlechtern zu unterscheiden ist, wird dies gesondert deutlich gemacht.
6. <sup>1</sup>Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Beschäftigten abhängig ist, rechnen hierzu auch Angehörige der vergleichbaren Besoldungsgruppen. <sup>2</sup>Bei der Zahl der unterstellten bzw. beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten. <sup>3</sup>Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.
7. Ständige Vertreter sind nicht die Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.
8. (1) <sup>1</sup>Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab

dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. <sup>2</sup>Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.

- (2) Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.
9. Erfolgt eine Eingruppierung nach einem besonderen Tätigkeitsmerkmal des Teils B, kommt es auf die berufliche Vorbildung nicht an, es sei denn, das Tätigkeitsmerkmal fordert eine bestimmte Ausbildung oder eine andere berufliche Qualifikation.
10. Anerkannte Ausbildungsberufe sind die nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe.

**B. 1 Archiv-, Bibliotheksdienst**

EG	Anforderungen
Vorbemerkung	keine
E 11	1. Diplombibliothekare, die für Büchereien mit einem Bestand von mindestens 70.000 Medieneinheiten als Berater auf schwierigen Sachgebieten, deren Tätigkeit besonders hervorragende Fachkenntnisse voraussetzt, beschäftigt werden.
E 10	1. Diplombibliothekare mit entsprechender Tätigkeit, a) denen mindestens ein Diplombibliothekar mit mindestens der Entgeltgruppe 9 unterstellt ist, b) als Leiter von Büchereien mit einem Bestand von mindestens 40.000 Medieneinheiten. 2. Beschäftigte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst, denen mehrere Archivbeschäftigte oder gleichwertige Fachkräfte mindestens der Entgeltgruppe 9 unterstellt sind.
E 9	1. Diplombibliothekare mit entsprechender Tätigkeit. 2. Beschäftigte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst und entsprechender Tätigkeit.
E 7	1. Beschäftigte in Büchereien in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Bibliotheksdienst und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern.

2. Beschäftigte in Archiven in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Archivdienst und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern.

#### EG Anforderungen

- E 5 1. Beschäftigte in Büchereien mit gründlichen Fachkenntnissen im Bibliotheksdienst.  
2. Beschäftigte in Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen mit gründlichen Fachkenntnissen.
- E 4 1. Beschäftigte mit schwieriger Tätigkeit in Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen.  
(keine Stufe 6)

### B. 2 Diakone

#### EG Anforderungen

Vorbemerkung Entgeltgruppenzulage  
Tätigkeitsmerkmale, die mit einem \* gekennzeichnet sind, erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 105,- Euro.

- E 13 1. Diakone mit Ordination in pfarramtlicher Tätigkeit
- E 10 1. Diakone mit Fachhochschulausbildung in Kirchenkreisen/Landeskirchen und entsprechender Tätigkeit.  
*Voraussetzung ist die Wahrnehmung von Kirchenkreis- bzw. landeskirchlichen Aufgaben.*
- E 9 1. Diakone mit Fachhochschulausbildung in Kirchengemeinden und entsprechender Tätigkeit\*  
2. Diakone mit Fachschulausbildung in Kirchenkreisen/Landeskirchen und entsprechender Tätigkeit  
3. Diakone mit Fachschulausbildung in Kirchengemeinden und entsprechender Tätigkeit  
(keine Stufen 5 und 6, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3)  
Anmerkung zu Fallgruppe 2:  
*Voraussetzung ist die Wahrnehmung von Kirchenkreis- bzw. landeskirchlichen Aufgaben.*

### B. 3 Friedhofsdienst

#### EG Anforderungen

Vorbemerkung Friedhofsfläche  
Bei der Verwaltung mehrerer Friedhöfe ist deren Gesamtfläche für die Eingruppierung maßgebend. Die Flächenzahl beinhaltet nur gewidmete Friedhöfe.

- E 9 1. Friedhofsverwalter von Friedhöfen mit einer Fläche von mehr als 15 ha mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Diplom Agraringenieur  
2. Friedhofsverwalter von Friedhöfen mit einer Fläche von mehr als 15 ha

#### EG Anforderungen

- (keine Stufen 5 und 6, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3)
- E 8 1. Friedhofsverwalter von Friedhöfen mit einer Fläche von 5 ha bis 15 ha
- E 6 1. Gärtnermeister mit Aufsichtsfunktion über Hilfskräfte auf Friedhöfen  
2. Friedhofsverwalter von Friedhöfen mit einer Fläche von 3 ha bis 5 ha
- E 5 1. Gärtner mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit und Aufsichtsfunktion über Hilfskräfte auf Friedhöfen  
2. Landschaftspfleger mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit und Aufsichtsfunktion über Hilfskräfte auf Friedhöfen  
3. Friedhofsverwalter von Friedhöfen mit einer Fläche bis zu 3 ha.
- E 2 1. Hilfskräfte auf Friedhöfen.

### B. 4 Gemeindepädagogen

#### EG Anforderungen

- Vorbemerkung Entgeltgruppenzulage  
Tätigkeitsmerkmale, die mit einem \* gekennzeichnet sind, erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 105,- Euro.
- E 13 1. Gemeindepädagogen mit Fachhochschulausbildung und Ordination in pfarramtlicher Tätigkeit
- E 10 1. Gemeindepädagogen mit Fachhochschulausbildung in Kirchenkreisen / Landeskirchen und entsprechender Tätigkeit  
*Voraussetzung ist die Wahrnehmung von Kirchenkreis- bzw. landeskirchlichen Aufgaben.*
- E 9 1. Gemeindepädagogen mit Fachhochschulausbildung in Kirchengemeinden und entsprechender Tätigkeit\*  
2. Gemeindepädagogen mit Fachschulausbildung in Kirchenkreisen/Landeskirchen und entsprechender Tätigkeit  
Anmerkung zu 2:  
*Voraussetzung ist die Wahrnehmung von Kirchenkreis- bzw. landeskirchlichen Aufgaben.*  
3. Gemeindepädagoge mit Fachschulausbil-

derung in Kirchengemeinden und entsprechender Tätigkeit  
(keine Stufen 5 und 6, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3)

E 4 1. Gemeindepädagoge mit theologisch-pädagogischer Teilausbildung

**B. 5 Gemeindlicher Verwaltungsdienst**

**EG Anforderungen**

Vorbemerkung Gründliche Fachkenntnisse  
Die gründlichen Fachkenntnisse werden grundsätzlich im Rahmen einer förderlichen Berufsausbildung (abgeschlossene Berufsausbildung in einem kaufmännischen oder Verwaltungsberuf) erworben.

Gründliche Fachkenntnisse sind insbesondere für folgende Tätigkeiten erforderlich:  
a) Gestaltung von Gemeindepublikationen  
b) Inhaltliche/sachliche externe Korrespondenz  
c) Führen von Ergebnisprotokollen  
d) Ausführung des Gemeindehaushalts

E 5 1. Gemeindegeldverwalter mit gründlichen Fachkenntnissen

E 3 1. Gemeindegeldverwalter

**B. 6 Hauswirtschaftsdienst**

**EG Anforderungen**

Vorbemerkung Hauswirtschaftsleiter  
Hauswirtschaftsleiter sind Beschäftigte mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung als Hauswirtschaftsleiter, als Wirtschaftsleiter oder als hauswirtschaftlicher Betriebsleiter.  
Küchenmeister  
Küchenmeister sind Beschäftigte, die bei der Industrie- und Handelskammer die Prüfung als Küchenmeister bestanden haben.  
Dem Küchenmeister werden Köche mit abgeschlossener Berufsausbildung und sechsjähriger Berufsausübung als Koch gleichgestellt.  
Wirtschafter  
Wirtschafter sind Beschäftigte mit staatlicher Prüfung als Wirtschafter, die  
a) mit der selbständigen Führung der gesamten Hauswirtschaft oder  
b) mit der selbständigen Erledigung von Teilgebieten der Hauswirtschaft oder in Teilgebieten der Küchenwirtschaft, z.B. Aufstellen des Speiseplans, Zubereitung der Nahrung oder Beaufsichtigen des Küchenpersonals, Bestellen und Berechnen der Nahrungsmittel, oder in Teilgebieten der Hauspflege, z.B. Aufsicht über Pflege und Reinigen des

Hauses, Beschaffen der Pflege- und Reinigungsmittel, oder in Teilgebieten der Wäschereinigung und -pflege, z.B. Aufsicht über Reinigen und Instandhalten der Wäsche, Beschaffen und Kontrollieren der Wäsche, oder in Teilgebieten der Materialverwaltung, z.B. Beschaffen, Ausgeben, Abrechnen und Kontrollieren von Material, beauftragt sind.

**EG Anforderungen**

Gleichstellung mit Wirtschaftlern  
Beschäftigte, die mindestens fünf Jahre die Tätigkeit von Wirtschaftlern ausgeübt haben, ohne die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, sind Hauswirtschaftlern mit staatlicher Prüfung gleichgestellt.

Einfache Tätigkeiten  
Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- und Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

E 9 1. Hauswirtschaftliche Betriebsleiter mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung.  
2. Graduierter Oekotrophologe mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

E 8 1. Hauswirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung in Stellen mit besonderer Verantwortung.  
2. Oekotrophologen mit staatlicher Prüfung in Stellen mit besonderer Verantwortung.

E 7 1. Hauswirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung in entsprechender Tätigkeit.  
2. Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung in entsprechender Tätigkeit.  
3. Oekotrophologen mit staatlicher Prüfung in einer entsprechender Tätigkeit.

E 6 1. Küchenmeister

E 5 1. Hauswirtschaftler mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit  
2. Koch mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit

E 3 1. Beschäftigte im Hauswirtschaftsdienst mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. ein fachliches Anlernen erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

E 2 1. Beschäftigte im Hauswirtschaftsdienst mit einfachen Tätigkeiten

## B. 7 Kirchenmusikalischer Dienst

### EG Anforderungen

Vorbemerkung Funktionszulage  
Kirchenmusiker mit mindestens B-Prüfung in der Funktion als Kreiskirchenmusiker / Prop

### EG Anforderungen

steikirchenmusiker erhalten für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion eine persönliche Zulage in Höhe von 105 Euro.

- E 14 1. Landeskirchenmusikdirektor
- E 13 1. Landesposaunenwart  
2. Landessingewart
- E 12 1. Kirchenmusiker mit A-Prüfung auf einer A-Stelle
- E 11 1. Orgelsachverständige in landeskirchlicher Anstellung  
2. Glockensachverständige in landeskirchlicher Anstellung
- E 10 1. Kirchenmusiker auf einer B-Stelle mit mindestens B-Prüfung
- E 5 1. Kirchenmusiker auf einer C-Stelle mit mindestens C-Prüfung
- E 2 1. Kirchenmusiker

*Erfasst auch Kirchenmusiker mit D-Prüfung und ohne Eignungs- und Befähigungsnachweis.*

## B. 8 Kranken- und Pflegedienst

### EG Anforderungen

Vorbemerkung Beschäftigte in der Gemeindekrankenpflege  
Nach diesen Tätigkeitsmerkmalen sind auch Beschäftigte in der Gemeindekrankenpflege, die ihren Dienst nicht im Rahmen einer Diakoniestation wahrnehmen, eingruppiert.

Gleichstellung der verwaltungseigenen Prüfung  
Der einjährigen Ausbildung ist eine abgeschlossene verwaltungseigene Ausbildung gleichgestellt, wenn sie mindestens 240 Unterrichtsstunden umfasst.

Altenpfleger mit zweijähriger Ausbildung  
Für Altenpfleger mit einer zweijährigen Ausbildung verlängert sich das Erfordernis der beruflichen Tätigkeit um ein Jahr.

Zusatzausbildung  
Eine abgeschlossene zusätzliche Ausbildung im

Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur vor, wenn sie mindestens 800 Unterrichtsstunden umfasst.

Entgeltgruppenzulage  
Tätigkeitsmerkmale, die mit einem \* gekennzeichnet sind, erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 105,- Euro.

### EG Anforderungen

- E 10 1. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit mindestens dreijähriger beruflicher Tätigkeit als Leiter von Diakoniestationen, denen mindestens zwölf Mitarbeiter im Pflegedienst ständig unterstellt sind
- E 9 1. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit mindestens dreijähriger beruflicher Tätigkeit als Leiter von Diakoniestationen, denen mindestens sechs Beschäftigte im Pflegedienst ständig unterstellt sind\*
2. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit abgeschlossener zusätzlicher Ausbildung in der Gemeindekrankenpflege oder Gemeindealtenpflege als Leiter von Diakoniestationen, denen mindestens sechs Beschäftigte im Pflegedienst ständig unterstellt sind\*
3. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit mindestens dreijähriger beruflicher Tätigkeit als ausdrücklich bestellte Vertreter von Beschäftigten der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1\*
4. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit abgeschlossener zusätzlicher Ausbildung in der Gemeindekrankenpflege oder Gemeindealtenpflege als ausdrücklich bestellte Vertreter von Beschäftigten der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1\*
5. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit mindestens dreijähriger beruflicher Tätigkeit als ausdrücklich bestellte Vertreter von Beschäftigten der Fallgruppen 1 und 2
6. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit abgeschlossener zusätzlicher Ausbildung in der Gemeindekrankenpflege oder Gemeindealtenpflege als ausdrücklich bestellte Vertreter von Beschäftigten der Fallgruppen 1 und 2
7. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit mindestens dreijähriger beruflicher Tätigkeit als Leiter von Diakoniestationen  
(keine Stufen 5 und 6, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3)
8. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit abgeschlossener zusätzlicher Ausbildung in der Gemeindekrankenpflege oder Gemeindealtenpflege als Leiter von Diakoniestationen  
(keine Stufen 5 und 6, Stufe 3 nach 5 Jahren

in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3)

- E 8 1. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit entsprechender Tätigkeit  
2. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit abgeschlossener zusätzlicher Ausbildung in der Gemeindekrankenpflege oder Gemeindealtenpflege und entsprechender Tätigkeit\*
- E 5 1. Krankenpflegehelfer oder Altenpflegehelfer mit mindestens einjähriger abgeschlossener Ausbildung und entsprechender Tätigkeit
- E 3 1. Pflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit

**B. 9 Küster- und Hausmeisterdienst**

**EG Anforderungen**

- Vorbemerkung Schwierige Tätigkeiten  
Schwierige Tätigkeiten sind
- a) die eigenverantwortliche technische Gebäudewirtschaftung (erfasst auch die laufende Instandhaltung, das Reinigungsmanagement, das Schlüsselmanagement sowie das Energiecontrolling)
  - b) die Ausübung des Weisungsrechts gem. § 106 GewO
  - c) der liturgischer Dienst
- E 6 1. Küster oder Hausmeister mit schwieriger Tätigkeit, die eine entsprechende handwerkliche Berufsausbildung erfordert
  - E 5 1. Küster oder Hausmeister mit einer Tätigkeit, die eine entsprechende handwerkliche Berufsausbildung erfordert
  - E 3 1. Küster mit schwieriger Tätigkeit  
2. Hausmeister mit schwieriger Tätigkeit
  - E 2 1. Küster  
2. Hausmeister

**B. 10 Sozial- und Erziehungsdienst**

**EG Anforderungen**

- Vorbemerkung Kindertagesstätten  
Kindertagesstätten sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Tageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.
- Durchschnittsbelegung  
Soweit die Eingruppierung von der Durchschnittsbelegung der jeweiligen Einrichtung abhängt, ist die Zahl der tatsächlich belegten, nicht jedoch der vorhandenen Plätze zugrunde zu legen. Vorübergehend oder für kurze Zeit

z.B. wegen Erkrankung nicht belegte Plätze sind mitzurechnen. Zeiten, in denen die Einrichtung vorübergehend z.B. wegen Betriebsferien nicht oder nur gering belegt ist, sind außer Betracht zu lassen. Bei der Feststellung der Belegung ist von der täglichen Höchstbelegung auszugehen. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung sind bei Schwankungen während des Dienstverhältnisses die letzten zwölf Monate vor dem Tag,

**EG Anforderungen**

an dem die betreffende arbeitsrechtliche Maßnahme (Herabgruppierung, Höhergruppierung, Änderungskündigung) getroffen wird, zugrunde zu legen. Ändert sich die Belegungszahl durch organisatorische Maßnahmen auf Dauer (z.B. Schließung einer vorhandenen oder Hinzunahme einer neuen Gruppe in einem Kindergarten oder Heim) so ist von dem Tage an, mit dem die Änderung wirksam wird, von der geänderten Belegungszahl auszugehen. Bei altersgemischten Gruppen, integrativen Gruppen oder Krabbelgruppen sind die Berechnungszahlen unter Anwendung der landesspezifischen Vorgaben (z.B. Kindertagesstättengesetze) ins Verhältnis zu setzen. Bei der Bestimmung der Durchschnittsbelegung ist der Zeitpunkt des Beginns des Kindergartenjahres maßgeblich. Dabei werden

- Kinder ab drei Jahren mit dem Faktor 1,0,
- Kinder unter drei Jahren mit dem Faktor 2,0 und
- behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder im Sinne von § 53 SGB IV mit dem Faktor 3,0 gerechnet.

Ständige Vertreter

Ständige Vertreter sind Erzieher, die durch ausdrückliche Anordnung als ständiger Vertreter des Leiters von Kindertagesstätten bestellt sind. Ständige Vertreter sind nicht die Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

Entgeltgruppenzulage

Tätigkeitsmerkmale, die mit einem \* gekennzeichnet sind, erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 105,- Euro.

Schwierige fachliche Tätigkeiten

Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B.

- a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX,
- b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z.B. in Randzeiten,
- c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertages-

	betreuung,		(keine Stufen 5 und 6, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3)
	d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten		6. Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten (keine Stufen 5 und 6, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3)
E 12	1. Beschäftigte als Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen		7. Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit mit einer besonderen Qualifikation (keine Stufen 5 und 6, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3)
E 11	1. Beschäftigte als Leiter v. Erziehungsheimen		
<b>EG</b>	<b>Anforderungen</b>	<b>EG</b>	<b>Anforderungen</b>
	2. Beschäftigte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen		8. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit (keine Stufen 5 und 6, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3)
	3. Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9, Fallgruppe 4 heraushebt	E 8	1. Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit*
E 10	1. Beschäftigte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen*		2. Heilerziehungspfleger mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit*
	2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind*	E 5	1. Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten
	3. Beschäftigte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen	E 4	1. Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit
	4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind.		2. Sozialassistenten mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit
	5. Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9, Fallgruppe 4 heraushebt	<b>C.</b>	<b>Allgemeine Tätigkeitsmerkmale</b>
		<b>EG</b>	<b>Anforderungen</b>
E 9	1. Beschäftigte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen*	Vorbemerkung	<u>Wissenschaftlicher Hochschulabschluss</u> Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind. Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist. Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Master an einer Fachhochschule erlangt wurde und den
	2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind*		
	3. Beschäftigte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen		
	4. Sozialarbeiter und Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit		
	5. Beschäftigte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von bis zu 40 Plätzen		

Zugang zum höheren Dienst bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem jeweils geltenden Beamtenrecht für den Zugang zum höheren Dienst bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.

Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife

Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 14 heraushebt.

E 14

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.

**EG Anforderungen**

oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. - vorgeschrieben ist. Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.

Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

Gründliche, umfassende Fachkenntnisse

Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Entgeltgruppen 6 bis 8 sowie in Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3 geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.

Selbstständige Leistungen

Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.

Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse

Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung/des Betriebes, in der/dem der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.

E 15

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger

**EG Anforderungen**

E 13

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

E 12

1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus Entgeltgruppe 11 herausheben.

E 11

1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die sich aus der Entgeltgruppe 9, Fallgruppe 1 durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung herausheben.

E 10

1. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9, Fallgruppe 1 heraushebt.

E 9

1. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 2 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.
2. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert. (Entsprechende Kenntnisse oder Fertigkeiten müssen sich nicht auf die gesamte Breite und Tiefe des im Rahmen der vorausgesetzten Ausbildung vermittelten fachlichen Wissens und Könnens beziehen, sondern auf den Teil, der für diese oder gleichwertige Tätigkeiten erforderlich ist.)
3. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert. (keine Stufe 5 und 6 sowie Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3)
4. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6, Fallgruppe 2 heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse Entgelte

einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbständig errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten (z. B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) selbständig ausführen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.  
(keine Stufe 5 und 6 sowie Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3)

Anmerkung

*Im Verwaltungsdienst ist zur Übertragung einer Tätigkeit nach Entgeltgruppe 9, Fallgruppe 1*

- E 7
1. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und zu mindestens einem Fünftel selbstständige Leistungen erfordert.
- E 6
1. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.
  2. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen Merkmale Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbständig errechnen.
  3. Beschäftigte, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbe

**EG Anforderungen**

und 2 oder höher der erfolgreiche Abschluss der Zweiten Verwaltungsprüfung, des Angestelltenlehrgangs II oder eines für die Tätigkeit dienlichen Bachelor-Studiengangs Voraussetzung.

E 8

1. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und zu mindestens einem Drittel selbstständige Leistungen erfordert.
2. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6, Fallgruppe 3 heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z.B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.

*Anmerkung zu Fallgruppe 2:*

1. *Zu den Dienst- und Versorgungsbezügen und den Entgelten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören gegebenenfalls auch sonstige Leistungen, z. B. Kindergeld, Beitragszuschuss nach § 257 SGB V und vermögenswirksame Leistungen.*
2. *Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn der Beschäftigte das Besoldungsdienstalter erstmals, die Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erstmals, die Ruhegehaltfähige Dienstzeit, die Beschäftigungszeit, die Dienstzeit sowie das Tabellenentgelt nach §§ 15 und 16 bei Einstellung nicht festzusetzen, keine Widerspruchsbescheide zu erteilen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.*

**EG Anforderungen**

züge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen.

Anmerkung:

*Zu den Dienst- und Versorgungsbezügen und den Entgelten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören gegebenenfalls auch sonstige Leistungen, z. B. Kindergeld, Beitragszuschuss nach § 257 SGB V und vermögenswirksame Leistungen.*

E 5

1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern
2. Berechner von Dienst- oder Versorgungsbezügen, von Entgelten einschließlich der Krankenbezüge oder Urlaubsentgelte, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.

Anmerkung:

*Die Übertragung von Tätigkeiten nach Entgeltgruppe 5 setzt grundsätzlich das Vorliegen einer förderlichen Berufsausbildung nach dem BBiG voraus.*

Anmerkung zu Fallgruppe 1:

*Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Bestimmungen usw. des Aufgabenkreises.*

Anmerkung zu Fallgruppe 2:

*Zu den Dienst- und Versorgungsbezügen und den Entgelten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören gegebenenfalls auch sonstige Leistungen, z. B. Kindergeld, Beitragszuschuss nach § 257 SGB V und vermögenswirksame Leistungen.*

E 4

1. Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten
2. Beschäftigte, deren Tätigkeiten sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 herausheben, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordern  
(Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Bestimmungen des Aufgabenkreises.)

Anmerkung:

*Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als ein fachliches Anlernen i.S. der Entgeltgruppe 3 erfordern, z.B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.*

E 3 1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. ein fachliches Anlernen erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgehen.

E 2 1. Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten  
Anmerkung  
*Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- und Ausbildung, aber eine Einarbeitung*

**EG Anforderungen**

*erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.*

E 1 1. Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten  
Einfachste Tätigkeiten üben z.B. aus  
- Essens- und Getränkeausgeber,  
- Garderobepersonal,  
- Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich ausüben,  
- Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks,  
- Servierer,  
- Hausarbeiter und  
- Hausgehilfen.

**Nr. 10) Wahlbeauftragter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

Az.: 11-2-2.1-3:1.1 – R Da  
Dawin

**Wahlbeauftragter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

Die Gemeinsame Kirchenleitung des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland hat gemäß § 23 Absatz 2 Überleitungsbestimmungen (Teil 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl S. 54, GVOBl. S. 94, ABl. Sonderdruck 2012 S. 50)) in ihrer Sitzung am 24. Februar 2012

Oberkirchenrat Gebhard D a w i n

zum Wahlbeauftragten und

Kirchenrat Sebastian K r i e d e l

zum stellvertretenden Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland berufen.

Kiel, 8. März 2012

Der Vorsitzende der Gemeinsamen Kirchenleitung  
Gerhard Ulrich  
Bischof

**Nr. 11) Satzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes des Pfarrsprengels Ahlbeck**

**Satzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes des Pfarrsprengels Ahlbeck**

Mit dem gemeinsamen Ziel, im Vertrauen auf Gottes Wort, nach einer angemessenen Zeit der Erprobung und Prüfung (ca. fünf Jahre) zukünftig ihr Sein und Wirken im Dienst der Kirche in einer gemeinsamen Kirchengemeinde zusammen zu führen, und die ihnen anvertrauten Aufgaben dauerhaft gemeinsam zu erfüllen, schließen sich auf Grundlage der jeweils durch den Gemeindekirchenrat gefassten Beschlüsse die Kirchengemeinden Ahlbeck, Hintersee, Eggesin und Luckow-Altwarf zu einem Gemeindeverband zusammen.

**§ 1**

**Mitglieder, Sitz, Siegelführung**

- (1) Die Kirchengemeinden *Ahlbeck, Hintersee, Eggesin* und *Luckow-Altwarf* (nachfolgend Verbandsgemeinden) bilden in Anwendung von Artikel 78 Absatz 1 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche den Evangelischen Kirchengemeindeverband des Pfarrsprengels Ahlbeck (nachfolgend Verband).
- (2) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein eigenes Siegel.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Ahlbeck.

**§ 2**

**Verbandszweck**

- (1) Der Verband handelt in allen Angelegenheiten der konzeptionellen und inhaltlichen Ausrichtung der Gemeindegemeinden der Verbandsgemeinden. Ihm obliegen dabei insbesondere die allgemeine Organisation und die Terminplanung. Er hält dazu die Verbindung zu den Gemeindekirchenräten der beteiligten Kirchengemeinden.
- (2) Der Verband unterhält die Friedhöfe der beteiligten Kirchengemeinden in eigener Verwaltung.
- (3) Der Verband führt eine gemeinsame Wirtschaftsführung und einen Ausgleich der vorhandenen Lasten herbei. Ihm obliegt dazu die Haushaltsplanung und Führung einer gemeinsamen Kasse (Kirchenkassengesetz vom 28.8.2004, ABl. 2004 S. 55)
- (4) Der Verband ist Anstellungsträger im Bereich der Verbandsgemeinden.

**§ 3****Verbandsorgane**

- (1) Organe des Verbandes sind der Verbandsausschuss und der Verbandsvorstand.
- (2) Der Verbandsausschuss wird durch die Gemeindekirchenräte der Verbandsgemeinden gebildet. Zum Verbandsausschuss gehören entsandte Älteste aus den Gemeindekirchenräten der Verbandsgemeinden und die Amtsträgerinnen und Amtsträger, die in einem Pfarramt der Kirchengemeinden fest angestellt oder mit der Verwaltung oder Mitverwaltung eines solchen Amtes betraut sind. Die Anzahl der vom jeweiligen Gemeindekirchenrat zu entsendenden Mitglieder orientiert sich an der tatsächlichen Anzahl der Gemeindeglieder jeder der Verbandsgemeinden. Für jeweils 100 zugehörige Gemeindeglieder wird von der Verbandsgemeinde ein Mitglied des Gemeindekirchenrates entsandt; für alle angefangenen 100 Gemeindeglieder je ein weiteres Mitglied des Gemeindekirchenrates. Die bzw. der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sollen unter den Entsandten sein.
- (3) Die Amtszeit des Verbandsausschusses entspricht der Amtszeit der beteiligten Gemeindekirchenräte.
- (4) Der Verbandsausschuss wählt für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter zum Verbandsvorstand.
- (5) Für die Arbeit des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Geschäftsordnung der Gemeindekirchenräte.

**§ 4****Geschäftsführung, Rechtliche Vertretung**

- (1) Der Verbandsausschuss führt die Geschäfte des Verbandes.
- (2) Der Verbandsausschuss handelt in allen Angelegenheiten nach § 2 der Satzung als Bevollmächtigter der Verbandsgemeinden. Soweit erforderlich, erteilen die Gemeindekirchenräte der Verbandsgemeinden die entsprechenden Vollmachten.
- (3) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband nach außen.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Verbandsgemeinden des Verbandes wird der Kreiskirchenrat um Vermittlung angesucht. Bei Fortbestehen der Meinungsverschiedenheiten kann das Konsistorium um Vermittlung gebeten werden. Das Konsistorium entscheidet hierüber endgültig.

**§ 5****Geschäftsführungsgrundsätze**

- (1) Der Verband ist den Mitgliedern für ordnungsgemäße und wirtschaftliche Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Verband jede ihnen mögliche Hilfe zur Erfüllung seiner Aufgaben zu leisten.

**§ 6****Deckung des Finanzbedarfes**

- (1) Der Verband erhält die in den Verbandsgemeinden einkommenden Einnahmen und bestreitet die in den Verbandsgemeinden anfallenden Ausgaben.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben werden jährlich in einem Haushaltsplan erfasst und es erfolgt eine jährliche Rechnungslegung. Bei der Mittelverwendung sind außer wirtschaftlichen Erfordernissen, Zweckbestimmung und Spenderwille zu berücksichtigen. Der Haushaltsplan bedarf der Zustimmung des Verbandsausschusses. Die Rechnung bedarf der Entlastung durch den Verbandsausschuss.
- (3) Die zweckgebundenen Rücklagen für Kirchengebäude in den Verbandsgemeinden verbleiben in der Verwaltung der Gemeindekirchenräte der jeweiligen Verbandsgemeinde.
- (4) Soweit der Verband aus eigenem Vermögen Einnahmen erzielt, sind diese zur Finanzierung der Arbeit des Verbandes heranzuziehen.
- (5) Für Auftraggeber, die die Dienste des Verbandes in Anspruch nehmen, ohne selbst Mitglied zu sein, sind die von ihnen zur Kostendeckung aufzubringenden Mittel bei Auftragserteilung zu vereinbaren.

**§ 7****Auflösung des Verbandes**

- (1) Falls die Auflösung des Verbandes mit der Neugründung eines Verbandes oder einer vergleichbaren Einrichtung einhergeht, so sind die finanziellen und sächlichen Mittel des Verbandes nach Möglichkeit zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit des nachfolgenden Verbandes oder der entsprechenden Einrichtung einzusetzen. Soweit Mitglieder diesem Verband oder der entsprechenden Einrichtung nicht beitreten, ist mit ihnen eine Regelung nach § 7 Abs. 2 vorzunehmen. Dabei ist in diesem Fall auch ein Anteil an einem von dem Verband gebildeten Vermögen zu ermitteln. Über die Auszahlung entsprechender Beträge ist eine Vereinbarung zwischen dem aufzulösenden Verband und dem ausscheidenden Mitglied zu treffen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Dabei sind die Interessen beider Seiten gleichermaßen zu beachten.
- (2) Soweit eine Regelung nach Absatz 1 nicht in Betracht kommt, hat der Verband durch Beschluss des Verbandsausschusses und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Regelung zur Auflösung der Einrichtungen des Verbandes und zur Verteilung der nach Abzug aller Verpflichtungen verbleibenden Geld- und Sachwerte sowie gegebenenfalls zur anteiligen Aufbringung verbleibender Verpflichtungen durch die Mitglieder zu treffen.

**§ 8****Schlussbestimmungen**

- (1) Die jeweilige Ordnung über die Ausübung der Trägerschaft über die Friedhöfe von Verbandsgemeinden durch den Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes des Pfarrsprengels Ahlbeck vom 27.01.2009 (ABl. 1/2009) außer Kraft.

Greifswald, den 20.01.2012

gez. Dr. Hans-Jürgen Abromeit  
Bischof  
Vorsitzender der Kirchenleitung

**Nr. 12) Änderungssatzung zur Satzung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Pommersche Uckermark vom 19. Januar 2012**

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
II/6 141-5.4.1. – 1/12

Nachstehend veröffentlichen wir die Änderung Satzung Ev. Friedhofszweckverband Pommersche Uckermark, die von der Kirchenleitung am 20.01.2012 beschlossen wurde.

gez. Dr. Hans-Jürgen Abromeit  
Vorsitzender der Kirchenleitung

**Änderungssatzung  
zur Satzung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Pommersche Uckermark vom 19. 01.2010**

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:  
„(1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Hohenreinkendorf-Tantow, Hohenselchow, Groß Pinnow, Woltersdorf (nachfolgend Verbandsgemeinden) bilden in Anwendung von Artikel 78 Absatz 1 der Kirchenordnung der Pommerschen Ev. Kirche den Evangelischen Friedhofszweckverband Pommersche Uckermark (nachfolgend Verband).“
2. § 2 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:  
„ (3) Zur Erfüllung dieser Aufgabe übertragen dem Verband die Verbandsgemeinden das friedhofsmäßige Nutzungsrecht an folgenden Grundstücken:  
Gemarkung Hohenselchow, Flur 2, Flurstück 1,  
in einer Größe von 5720 m<sup>2</sup>,  
  
Gemarkung Hohenselchow, Flur 5, Flurstück 5,  
in einer Größe von 3922 m<sup>2</sup>,  
  
Gemarkung Groß Pinnow, Flur 3, Flurstück 90,  
in einer Größe von 5400 m<sup>2</sup>,  
  
Gemarkung Tantow, Flur 2, Flurstück 150,  
in einer Größe von 5168 m<sup>2</sup>,  
  
Gemarkung Woltersdorf, Flur 1, Flurstück 43,  
in einer Größe von 2500 m<sup>2</sup>,  
  
Gemarkung Woltersdorf, Flur 1, Flurstück 44/2,  
in einer Größe von 1480 m<sup>2</sup>.“
3. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Greifswald, den 25. Januar 2012

Kirchenleitung  
gez. Dr. Hans-Jürgen Abromeit  
Bischof

**Nr. 13) Satzung des Friedrich-Wilhelm-Krummacher-Hauses - Haus der Stille der Pommerschen Evangelischen Kirche in Weitenhagen**

**Satzung des  
Friedrich-Wilhelm-Krummacher-Hauses –  
Haus der Stille der Pommerschen  
Evangelischen Kirche in Weitenhagen**

**Präambel**

Das Friedrich-Wilhelm-Krummacher- Haus, Haus der Stille der Pommerschen Evangelischen Kirche in Weitenhagen (Haus der Stille) ist ein Mittelpunkt geistlichen Lebens in der Pommerschen Evangelischen Kirche. Seine Errichtung als kirchliches Werk wurde von der pommerschen Landessynode im Jahr 1966 beschlossen als Antwort auf die Fragen des damaligen Bischofs D. Friedrich-Wilhelm Krummacher an die Kirche, „ob sie die Kirche des Gebets, die Kirche der Seelsorge und die Kirche der Nachfolge Christi sein will“. Die Angebote des Hauses sollen helfen, dass „innerste Konzentration für den Dienst nach aussen“ (D.Bonhoeffer) immer wieder neu lebendig wird.

Die Angebote des Hauses der Stille richten sich an Menschen mit christlicher Bindung, aber gleichermaßen auch an Menschen in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen und Aufgaben sowie in den verschiedensten persönlichen Situationen auf der Suche nach Orientierung und Stärkung im Glauben an Jesus Christus.

**§ 1**

**Rechtsform und Sitz**

- (1) Das Haus der Stille ist als Einrichtung der Pommerschen Evangelischen Kirche ein Sondervermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Weitenhagen bei Greifswald.
- (2) Das Haus der Stille hat seinen Sitz in Weitenhagen.
- (3) Das Haus der Stille nutzt Gebäude und Einrichtungen der Evangelischen Kirchengemeinde Weitenhagen. Im Einzelnen wird dies durch eine Nutzungsvereinbarung zwischen dem Haus der Stille und der Kirchengemeinde geregelt.

**§ 2**

**Gemeinnützigkeit**

- (1) Als kirchliche Einrichtung ist das Haus der Stille gemeinnützig. Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Das Haus der Stille ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Hauses der Stille dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Mitglieder der Organe des Hauses der Stille erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Hauses der Stille. Sie haben Anspruch auf Ersatz von Ausgaben und auf Aufwandsentschädigungen.

**§ 3**

**Aufgaben**

Das Haus der Stille als Mittelpunkt geistlichen Lebens erfüllt seine Aufgaben durch Einkehrtage, Meditation, Exerziten sowie weitere Angebote der Stille, Angebote unterschiedlicher kommunitärer Lebensformen wie z.B. Kloster auf Zeit, Seelsorge bzw.

geistliche Begleitung für Einzelpersonen und Gruppen, Erleben und Einüben von Gebetszeiten entsprechend der kirchlichen Tradition. Das Haus bietet Aus- und Fortbildung im Bereich von Seelsorge, Spiritualität und geistlicher Begleitung für kirchliche Mitarbeiter und Ehrenamtliche sowie Seminare an. Es ist offen für Tagungen und Zusammenkünfte aus dem Bereich der Kirche und Gruppierungen entsprechend der inhaltlichen Ausrichtung des Hauses.

#### § 4

##### Organe

Organe des Hauses der Stille sind der Vorstand und das Kuratorium.

#### § 5

##### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem theologischen und einem in juristischen bzw. kaufmännischen Angelegenheiten erfahrenen Mitglied. Das theologische Mitglied ist Leiterin bzw. Leiter des Hauses und trägt die Gesamtverantwortung. Das weitere Mitglied ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der theologische Vorstand ist Pfarrerin oder Pfarrer der Kirchengemeinde Weitenhagen und Inhaber der landeskirchlichen Pfarrstelle für Seelsorge. Er oder sie wird von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Weitenhagen und dem Kuratorium für die Dauer von sechs Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich.
- (3) Das weitere Mitglied wird vom Kuratorium im Einvernehmen mit der Kirchenleitung für die Dauer von sechs Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet durch Fristablauf oder Rücktritt, der gegenüber dem Kuratorium zu erklären ist oder durch Abberufung.

#### § 6

##### Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
  - a) die laufende Arbeit des Hauses der Stille,
  - b) die Aufstellung des Stellenplans,
  - c) die Vorbereitung der Sitzungen des Kuratoriums und Umsetzung seiner Beschlüsse,
  - d) die Anstellung der erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - e) die Aufstellung des Wirtschaftsplans und
  - f) die Jahresrechnung und den Jahresbericht.
- (2) Die Leiterin bzw. der Leiter des Hauses der Stille ist insbesondere zuständig für:
  - a) die inhaltliche theologisch-konzeptionelle Arbeit des Hauses der Stille,
  - b) den täglichen Betrieb des Hauses der Stille,
  - c) die Belegung und Auslastung des Hauses,
  - d) die Betreuung der Gäste,
  - e) die Pflege des Freundeskreises und
  - f) die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 7

##### Kuratorium

- (1) Das Kuratorium des Hauses der Stille besteht aus zwei von der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche berufenen Mitgliedern und zwei vom Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Weitenhagen berufenen Mitgliedern. Bis zu drei weitere Mitglieder können auf Vorschlag des Kuratoriums durch den Gemeindekirchenrat und die Kirchenleitung berufen werden. Dabei sollen der Freundeskreis sowie namhafte Zustifter der Friedrich-Wilhelm-Krummacher-Stiftung berücksichtigt werden.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sollen beim Eintritt in das Kuratorium nicht älter als sieben Jahre sein.
- (3) Die Bildung des Kuratoriums erfolgt jeweils für die Dauer von sechs Jahren. Die Mitglieder bleiben bis zur Bildung des neuen Kuratoriums im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Kuratoriums endet außer durch Zeitablauf durch Rücktritt oder Abberufung.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied des Kuratoriums kann von der jeweils berufenen Stelle für die verbleibende Amtszeit ersetzt werden.

#### § 8

##### Arbeitsweise des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen. Es tritt außerdem zusammen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Zu den Sitzungen wird mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der voraussichtlichen Tagesordnung eingeladen. Auf Form und Frist der Einladung kann durch einstimmigen Beschluss verzichtet werden.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nicht etwas anderes vorsieht.
- (4) Über jede Sitzung des Kuratoriums wird eine Niederschrift angefertigt, die von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums unterschrieben wird und allen Mitgliedern des Kuratoriums und des Vorstands sowie dem Konsistorium zugeht. Innerhalb von 2 Wochen nach Zugang kann der Niederschrift widersprochen werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Konsistoriums kann an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Über die Teilnahme weiterer Beteiligter entscheidet das Kuratorium.

**§ 9****Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und beaufsichtigt den Vorstand.
- (2) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere:
  - a) Beschlüsse zur Satzung,
  - b) Entgegennahme und Beschluss zum Wirtschafts- und Stellenplan,
  - c) Entgegennahme und Bestätigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts,
  - d) Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme eines entsprechenden Rechenschaftsberichts,
  - e) Bestimmung eines Rechnungsprüfers,
  - f) Beteiligung an der Berufung der Leiterin bzw. des Leiters des Hauses der Stille und
  - g) die Festlegung der Grundsätze für Arbeit und Belegung des Hauses der Stille und
  - h) die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands.

**§ 10****Änderungen der Satzung und Auflösung**

- (1) Änderungen der Satzung erfordern einen Beschluss des Kuratoriums, dem mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zustimmen. Sie bedürfen der Zustimmung der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche.
- (2) Bei Auflösung des Hauses der Stille als Sondervermögen der Kirchengemeinde Weitenhagen verbleibt das von der Kirchengemeinde Weitenhagen dem Haus zur Nutzung überlassene Vermögen bei der Kirchengemeinde Weitenhagen.

**§ 11****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald die Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Weitenhagen dieser zugestimmt haben. Gleichzeitig tritt die Satzung »Haus der Stille« in Weitenhagen vom 20. April 2007 (ABl. 2007 Heft 1 S. 9) außer Kraft.

Weitenhagen, am 07. Februar 2012

Wolfgang Breithaupt  
Vorsitzender des Gemeindegemeinderates

Greifswald, am 30. März 2012

Bischof Dr. Abromeit  
Vorsitzender der Kirchenleitung  
der Pommerschen Evangelischen Kirche

**Nr. 14) Satzung der Friedrich-Wilhelm-Krummacher-Stiftung****Satzung  
der Friedrich-Wilhelm-Krummacher-Stiftung**

Die Pommersche Evangelische Kirche und die Kirchengemeinde Weitenhagen errichten eine nicht rechtsfähige Stiftung zur Förderung der Arbeit des Friedrich-Wilhelm-Krummacher-Hauses,

Haus der Stille der Pommerschen Evangelischen Kirche (PEK) in Weitenhagen.

**§ 1****Name, Sitz und Rechtsform, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Friedrich-Wilhelm-Krummacher-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Konsistoriums der Pommerschen Evangelischen Kirche (nachfolgend „Treuhänderin“) und wird von die-SEM im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Sie ist von der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche als kirchliche Stiftung anerkannt.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Weitenhagen bei Greifswald.
- (4) Die Stiftung unterliegt der kirchlichen Stiftungsaufsicht.
- (5) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

**§ 2****Stiftungszweck und Mittelverwendung**

- (1) Zweck der Stiftung ist es, die Arbeit des Friedrich-Wilhelm-Krummacher-Hauses, Haus der Stille der PEK in Weitenhagen zu unterstützen und zu fördern.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Stiftung darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, begünstigen.
- (4) Die Mitglieder der Organe der Stiftung sind ehrenamtlich tätig und erhalten außer Aufwandsentschädigungen und Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (5) Bei Auflösung, Aufhebung und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die Kirchengemeinde Weitenhagen.

**§ 3****Stiftungsvermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem im Stiftungsgeschäft näher bezeichneten Vermögen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung bemüht sich um Zustiftungen, deren Erträge ebenfalls ausschließlich und unmittelbar dem in § 2 genannten Zweck dienen.

**§ 4****Vermögenserträge**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens dienen unmittelbar dem Stiftungszweck.

- (2) Die Stiftung kann Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Freie Rücklagen können gebildet werden, soweit dies unter Aufrechterhaltung der Steuerbegünstigung zulässig ist.
- (3) Spenden und sonstige Zuwendungen sind ebenfalls zur Förderung des Stiftungszweckes zu verwenden.

### § 5

#### Organ der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Das Kuratorium der Stiftung ist das jeweilige Kuratorium des Friedrich-Wilhelm-Krummacher-Hauses, Haus der Stille der Pommerschen Evangelischen Kirche in Weitenhagen.

### § 6

#### Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungserträge.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- die Entgegennahme und Beschlussfassung zu Jahresrechnung und Jahresbericht,
  - die Entlastung der Treuhänderin nach einem entsprechenden Rechenschaftsbericht,
  - die Bestimmung eines Rechnungsprüfers.

### § 7

#### Treuhandverwaltung

- (1) Die Treuhänderin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen und vergibt die Stiftungserträge.
- (2) Die Treuhänderin legt dem Kuratorium auf den 31. Dezember eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.
- (3) Die Treuhänderin sorgt für die Führung der Bücher sowie die Erstellung der Jahresrechnung.

### § 8

#### Satzungsänderung

- (1) Das Kuratorium kann im Einvernehmen mit der Treuhänderin eine Änderung dieser Satzung beschließen. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht verändert werden.
- (2) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums.

### § 9

#### Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können die Treuhänderin und das Kuratorium gemeinsam die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Das gleiche gilt, wenn steuerbegünstigte Zwecke der Stiftung entfallen, so dass der Stiftungszweck unmöglich wird.

Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums.

- (2) Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche und des Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde Weitenhagen.

### § 10

#### Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Annahme durch den Gemeindegemeinderat und die Kirchenleitung in Kraft.

Weitenhagen, am 07. Februar 2012

Wolfgang Breithaupt  
Vorsitzender des Gemeindegemeinderates

Greifswald, am 30. März 2012

Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit  
Vorsitzender der Kirchenleitung  
der Pommerschen Evangelischen Kirche

#### Nr. 15) Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Meiersberg, Blumenthal und Ferdinandshof zur Evangelischen Kirchengemeinde Ferdinandshof des Kirchenkreises Pasewalk

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
I/1 141-2.4 – 1/12

Nachstehend wird folgende Urkunde veröffentlicht:

#### Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Meiersberg, Blumenthal und Ferdinandshof zur Evangelischen Kirchengemeinde Ferdinandshof des Kirchenkreises Pasewalk

Gemäß Artikel 7 (2) der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

### § 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Blumenthal mit dem dazugehörigen Ortsteil Blumenthal, die Evangelische Kirchengemeinde Meiersberg mit dem dazugehörigen Ortsteil Meiersberg und die Evangelische Kirchengemeinde Ferdinandshof mit den dazugehörigen Ortsteilen Ferdinandshof, Aschersleben, Heinrichsruh, Mariawerth und Sprengersfelde werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Ferdinandshof vereinigt.

**§ 2**

Mit der Vereinigung zur Evangelischen Kirchengemeinde Ferdinandshof ist für die vereinigten Kirchengemeinden ein Gemeindekirchenrat zu bilden.

**§ 3**

Die neu gebildete Kirchengemeinde Ferdinandshof ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

**§ 4**

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

**§ 5**

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Ferdinandshof unter der Pfarrstelle Ferdinandshof dauernd pfarramtlich verbunden.

**§ 6**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

gez. Dr. Christoph Ehricht  
Oberkonsistorialrat

**Nr. 16) Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Krummin-Karlshagen und der Evangelischen Kirchengemeinde Zinnowitz zur Evangelischen Kirchengemeinde Krummin-Karlshagen-Zinnowitz des Kirchenkreises Greifswald**

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
I/1 141-2.2 – 3/08

Nachstehend wird folgende Urkunde veröffentlicht:

**Urkunde**

**über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Krummin-Karlshagen und der Evangelischen Kirchengemeinde Zinnowitz zur Evangelischen Kirchengemeinde Krummin-Karlshagen-Zinnowitz des Kirchenkreises Greifswald**

Gemäß Artikel 7 (2) der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

**§ 1**

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Krummin-Karlshagen mit den dazugehörenden Ortsteilen Krummin, Karlshagen, Bannemin, Mölschow, Neeberg, Peenemünde, Sauzin, Trassenheide, Zecherin und Ziemitz und die Evangelische Kirchengemeinde Zinnowitz mit den dazugehörenden Ortsteilen Zinnowitz, Lütow, Netzlkow und Neuendorf werden vereinigt.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Krummin-Karlshagen-Zinnowitz“.

**§ 2**

Die dauernde pfarramtliche Verbindung der Kirchengemein-

den Krummin-Karlshagen und Zinnowitz wird aufgehoben. Die Pfarrstelle der verbundenen Kirchengemeinden Krummin-Karlshagen und Zinnowitz wird die Pfarrstelle der vereinigten Kirchengemeinde Krummin-Karlshagen-Zinnowitz.

**§ 3**

Die neu gebildete Kirchengemeinde Krummin-Karlshagen-Zinnowitz ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

**§ 4**

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

**§ 5**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 17.05.2012 in Kraft.

Greifswald, den 02.05.2012

gez. Dr. Christoph Ehricht  
Oberkonsistorialrat

**Nr. 17) Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Alt Plestlin und Bentzin und der Evangelischen Kirchengemeinde Jarmen-Tutow zur Evangelischen Kirchengemeinde Jarmen-Tutow des Kirchenkreises Demmin**

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
I/1 141-2.2 – 2/12

Nachstehend wird folgende Urkunde veröffentlicht:

**Urkunde**

**über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Alt Plestlin und Bentzin und der Evangelischen Kirchengemeinde Jarmen-Tutow zur Evangelischen Kirchengemeinde Jarmen-Tutow des Kirchenkreises Demmin**

Gemäß Artikel 7 (2) der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

**§ 1**

Die Evangelische Kirchengemeinde Atl Plestlin mit den dazugehörenden Ortsteilen Alt Plestlin und Neu Plestlin und die Evangelische Kirchengemeinde Bentzin mit dem dazugehörenden Ortsteil Bentzin werden mit der Evangelischen Kirchengemeinde Jarmen-Tutow mit den dazugehörenden Ortsteilen Jarmen, Breechen, Zarrentin, Groß-Toitin, Klein-Toitin, Kronsberg, Müssetin, Tutow, Tutow-Dorf, Leussin und Zemmin zur Evangelischen Kirchengemeinde Jarmen-Tutow vereinigt.

**§ 2**

Mit der Vereinigung zur Evangelischen Kirchengemeinde Jarmen-Tutow ist für die vereinigten Kirchengemeinden ein Gemeindekirchenrat zu bilden.

**§ 3**

Die neu gebildete Kirchengemeinde Jarmen-Tutow ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

**§ 4**

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

**§ 5**

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Jarmen-Tutow unter der Pfarrstelle Jarmen dauernd pfarramtlich verbunden.

**§ 6**

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 01.05.2012 in Kraft.

Greifswald, den 11.05.2012

gez. Dr. Christoph Ehricht  
Oberkonsistorialrat

**Nr. 18) Urkunde über die Veränderung der Orte Sanzkow und Zachariae der Evangelischen Kirchengemeinde Demmin in die Evangelische Kirchengemeinde Beggerow des Kirchenkreises Demmin**

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
I/1 141-2.2 1-12

Nachstehend wird folgende Urkunde veröffentlicht:

**Urkunde  
über die Veränderung der Zuordnung der Orte  
Sanzkow und Zachariae der Evangelischen  
Kirchengemeinde Demmin in die Evangelische  
Kirchengemeinde Beggerow des Kirchenkreises Demmin**

Gemäß Artikel 7 (2) der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

**§ 1**

Die Orte Sanzkow und Zachariae werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Demmin ausgegliedert und der Evangelischen Kirchengemeinde Beggerow zugeordnet.

**§ 2**

Eine Vermögensauseinandersetzung findet statt.

**§ 3**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 01.03.2012 in Kraft.

Greifswald, den 28. März 2012

gez. Dr. Christoph Ehricht  
Oberkonsistorialrat

**Nr. 19) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Luckow und die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinden Luckow-Altwarp unter der Pfarrstelle Luckow, die pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinde Luckow-Altwarp unter der Pfarrstelle Ahlbeck-Eggesin, über die Umgliederung des Ortsteils Bellin aus der Kirchengemeinde Luckow-Altwarp in die Kirchengemeinde Ueckermünde-Liepgarten und die Umgliederung des Orts-**

**teils Grambin aus der Kirchengemeinde Ueckermünde-Liepgarten in die Kirchengemeinde Mönkebude**

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
I/1 141-2.4 – 1/11

Nachstehend wird folgende Urkunde veröffentlicht:

**Urkunde  
über die Stilllegung der Pfarrstelle Luckow und die  
Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinde Luckow-Altwarp unter der Pfarrstelle Luckow, die pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinde Luckow-Altwarp unter der Pfarrstelle Ahlbeck-Eggesin, über die Umgliederung des Ortsteils Bellin aus der Kirchengemeinde Luckow-Altwarp in die Kirchengemeinde Ueckermünde-Liepgarten und die Umgliederung des Ortsteils Grambin aus der Kirchengemeinde Ueckermünde-Liepgarten in die Kirchengemeinde Mönkebude**

Nach Anhörung der Beteiligten wird bestimmt:

**§ 1**

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die Pfarrstelle Luckow stillgelegt.

**§ 2**

Die dauernde pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Luckow-Altwarp unter der Pfarrstelle Luckow wird aufgehoben.

**§ 3**

Der Ortsteil Bellin wird aus der Evangelischen Kirchengemeinde Luckow-Altwarp ausgegliedert und in die Evangelische Kirchengemeinde Ueckermünde-Liepgarten eingegliedert.

**§ 4**

Die Evangelische Kirchengemeinde Luckow-Altwarp mit den dazugehörenden Ortsteilen Luckow, Altwarp, Rieth und Vogel-sang-Warsin wird unter der Pfarrstelle Ahlbeck-Eggesin dauernd pfarramtlich verbunden.

**§ 5**

Der Ortsteil Grambin wird aus der Evangelischen Kirchengemeinde Ueckermünde-Liepgarten ausgegliedert und in die Evangelische Kirchengemeinde Mönkebude eingegliedert.

**§ 6**

Eine Vermögensauseinandersetzung findet statt.

**§ 7**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 01.08.2011 in Kraft.

gez. Dr. Christoph Ehricht  
Oberkonsistorialrat

**Nr. 20) Stilllegung der Pfarrstelle Kummerow und die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinde Kummerow unter der Pfarrstelle Kummerow des Kirchenkreises Demmin**

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
I/1 141-3.2 – 2/12

Nachstehend wird folgende Urkunde veröffentlicht:

**Urkunde  
über die Stilllegung der Pfarrstelle Kummerow und  
die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Ver-  
bindung der Kirchengemeinde Kummerow unter der  
Pfarrstelle Kummerow des Kirchenkreises Demmin**

Nach Anhörung der Beteiligten wird bestimmt:

**§ 1**

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die Pfarrstelle Kummerow stillgelegt.

**§ 2**

Die dauernde pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Kummerow unter der Pfarrstelle Kummerow wird aufgehoben.

**§ 3**

Die Evangelische Kirchengemeinde Kummerow mit den dazugehörigen Ortsteilen Kummerow, Axelshof, Grammentin, Leuschentin, Maxfelde, Moltzahn, Neu Sommersdorf, Sommersdorf, Wolkwitz und Wüstgrabow wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Verchen mit den dazugehörigen Ortsteilen Verchen und Pentz, der Evangelischen Kirchengemeinde Meesiger mit den dazugehörigen Ortsteilen Meesiger und Metschow und der Evangelischen Kirchengemeinde Schönfeld mit den dazugehörigen Ortsteilen Schönfeld, Klenz, Lindenhof und Trittelwitz unter der Pfarrstelle Verchen dauernd pfarramtlich verbunden.

**§ 4**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 01.04.2012 in Kraft.

Greifswald, den 20.04.2012

gez. Dr. Christoph Ehricht  
Oberkonsistorialrat

**Nr. 21) Stilllegung der Pfarrstelle Teterin des Kirchenkreises  
Greifswald**

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
I/1 141-2.3 – 13/07

Nachstehend wird folgende Urkunde veröffentlicht:

**Urkunde  
über die Stilllegung der Pfarrstelle Teterin  
des Kirchenkreises Greifswald**

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten wird die Urkunde vom 09.05.2008 wie folgt ergänzt:

**§ 1**

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die Pfarrstelle Teterin stillgelegt.

**§ 2**

Die Urkunde tritt am 17.04.2012 in Kraft.

Greifswald, den 17.04.2012

gez. Dr. Christoph Ehricht  
Oberkonsistorialrat

## B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

### C. Personalnachrichten

**Berufen:**

Pfarrer **Petra Wenzel** wird mit Wirkung vom 15. Februar 2012 für die Dauer von 6 Jahren in die landeskirchliche Pfarrstelle am Theologisch-Pädagogischen Institut für das Referat Religionspädagogik berufen.

Pfarrer **Petra Huse** wird mit Wirkung vom 1. März 2012 in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit der Pommerschen Evangelischen Kirche berufen.

Gleichzeitig wird ihr die Pfarrstelle Anklam I, Kirchenkreis Greifswald, übertragen.

**Probendienst berufen:**

Pfarrer z. A. **Dr. Michael Giebel** wird mit Wirkung vom 1. Februar 2012 in den Gastprobendienst und Entsendung als Referent des Bischofs (Dienstumfang 50 %) berufen.

Pfarrer z. A. **Jörn-Peter Spießwinkel** wird mit Wirkung vom 1. März 2012 in den Probendienst berufen und in die Pfarrstelle Anklam II, Kirchenkreis Greifswald, entsendet.

Pfarrer z. A. **Franziska Wells** wird mit Wirkung vom 1. März

2012 in den Probendienst berufen und die Pfarrstelle Jarmen-Tutow, Kirchenkreis Demmin (Dienstumfang 75 %), übertragen. Gleichzeitig ist sie zu 25 % mit der Wahrnehmung des Kirchlichen Dienstes in ländlichen Räumen beauftragt.

**Entsendung:**

Pfarrer z. A. **Jörn-Peter Spießwinkel** wird mit Wirkung vom 1. März 2012 in den Probendienst berufen und in die Pfarrstelle Anklam II, Kirchenkreis Greifswald, entsendet.

**Übertragung:**

Pfarrer **Rupert Schröder** wird mit Wirkung vom 1. Februar 2012 die Pfarrstelle Lassan, Kirchenkreis Greifswald, übertragen.

Pfarrer **Petra Huse** wird mit Wirkung vom 1. März 2012 in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit der Pommerschen Evangelischen Kirche berufen.

Gleichzeitig wird ihr die Pfarrstelle Anklam I, Kirchenkreis Greifswald, übertragen.

Pfarrer z. A. **Franziska Wells** wird mit Wirkung vom 1. März 2012 in den Probendienst berufen und die Pfarrstelle Jarmen-

Tutow, Kirchenkreis Demmin (Dienstumfang 75 %), übertragen. Gleichzeitig ist sie zu 25 % mit der Wahrnehmung des Kirchlichen Dienstes in ländlichen Räumen beauftragt.

Pfarrer **Winfried Wenzel** wird mit Wirkung vom 1. Mai 2012 die Pfarrstelle St. Jacobi-Heilgeist Stralsund, Kirchenkreis Stralsund, mit einem Dienstumfang von 100 % übertragen.

Pfarrer **Brita Bartels** wird mit Wirkung vom 1. Juni 2012 die kreiskirchliche Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge am Klinikum Karlsburg (Dienstumfang 50 %) mit Dienstsitz in Karlsburg und für die Dauer von sechs Jahren übertragen.

#### **Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit:**

Pfarrer z. A. **Bettina Morkel** wird mit Wirkung vom 1. April 2012 die Anstellungsfähigkeit gemäß § 19, 1 Pfarrdienstgesetz zuerkannt.

Pfarrer **Helga Warnke** wird mit Wirkung vom 1. Mai 2012 die Anstellungsfähigkeit zuerkannt.

#### **Beauftragung:**

Pfarrer **Franziska Wells** mit Wirkung vom 1. März 2012 und Übertragung der Pfarrstelle Jarmen-Tutow, Kirchenkreis

Demmin (Dienstumfang 75 %).

Gleichzeitig ist sie zu 25 % mit der Wahrnehmung des Kirchlichen Dienstes in ländlichen Räumen beauftragt.

#### **Wartestand:**

Pfarrer **David Wiechoczek** wird mit Wirkung vom 1. September 2011 in den Wartestand versetzt.

Pfarrer **Gunther Schulze** wird mit Wirkung vom 1. Mai 2012 in den Wartestand versetzt.

#### **Ruhestand:**

Konsistorialamtfrau **Eva Schildmann** wird mit Wirkung vom 1. Juni 2012 in den Vorruhestand versetzt.

Superintendent Rudolf Dibbern wird mit Wirkung vom 1. Juni 2012 in den Ruhestand versetzt.

#### **Verstorben:**

Pfarrer i. R. **Manfred Krüger** verstarb am 24. Januar 2012. Er wurde am 9. Dezember 1939 geboren und wohnte zuletzt in 17498 Mesekenhagen OT Gristow, Riemser Weg 40.

## **D. Freie Stellen**

### **Auslandsdienst in Toronto Kanada**

Für die Martin Luther Kirchengemeinde in Toronto, Kanada, die zur Evangelical Lutheran Church in Canada (ELCIC) gehört, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. August 2013 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

#### **eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.**

Die Martin Luther Kirche ([www.martinluther.ca](http://www.martinluther.ca)) liegt zusammen mit dem gemeindeeigenen englischsprachigen Kindergarten am südlichen Rand des Stadtzentrums nahe dem Ufer des Ontariosees. Die 1955 von deutschsprachigen Einwanderern gegründete Gemeinde ist heute zweisprachig. Ihre Mitglieder wohnen im Großraum Toronto verstreut.

#### **Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:**

- Verständnis für die jeweils besonderen Bedürfnisse von Einwanderern und Expatriates;
- Engagement bei Fundraising und Mitgliederpflege in einer von Freiwilligkeit bestimmten Kirche;
- Interesse an der Zusammenarbeit mit anderen deutschsprachigen Gemeinden in Toronto und Freude an den vielfältigen ökumenischen Herausforderungen in einer multikulturellen Stadt;
- überdurchschnittlich gute Englischkenntnisse;
- einen Führerschein und keine Scheu vor langen Autofahrten.

#### **Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:**

- die engagierte Mitarbeit des Kirchenvorstands und zahlreicher Ehrenamtlicher;
- ein gemeindeeigenes Pfarrhaus in einem Vorort Torontos;
- Besoldung und Krankenversicherung nach den Richtlinien der ELCIC.

Gesucht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner / Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihr bzw. ihm mitgetragen werden sollte.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und Informationsmaterial. Verwenden Sie dazu die Kennziffer 2029 Für weitere Informationen steht Ihnen OKR Paul Oppenheim (Tel. 0511-2796-230, Email: [paul.oppenheim@ekd.de](mailto:paul.oppenheim@ekd.de)) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Juli 2012 an die nachstehende Anschrift.

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt, Hauptabteilung IV  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

### **Auslandsdienst in Ecuador**

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht möglichst zum 1. Juli 2012 für die Evangelisch-Lutherische Adventsgemeinde in Quito für die Dauer von mindestens 18 Monaten

#### **eine Pfarrerin / einen Pfarrer im Ruhestand.**

Die kleine, engagierte Gemeinde in Quito feierte 2009 ihr 50-jähriges Jubiläum. Sie teilt sich mit einer spanisch- und einer englischsprachigen lutherischen Gemeinde die Kirche und das Ge-

lände, auf dem das gemeindliche Leben stattfindet.

Sie finden Informationen zur Gemeinde im Internet über: [www.iglesialuterana.ec](http://www.iglesialuterana.ec)

#### Die Gemeinde erwartet

einen unternehmungslustigen und einsatzfreudigen Ruheständler, der folgende Aufgaben übernimmt:

- Feier der sonntäglichen Gottesdienste
- Besuch der Filialgemeinde in Guayaquil mit Gottesdienst (einmal im Monat)
- Förderung der Kontakte zu den beiden Schwestergemeinden am Ort
- Religionsunterricht an der deutschen Schule (6 Std./Wo)
- Konfirmandenunterricht
- Gemeindeabende mit biblisch-theologisch-lebenskundlichen Themen (zweimal im Monat)
- Besuche bei älteren Gemeindegliedern
- Kasualien (nicht so zahlreich)

#### Die Gemeinde bietet

- ein engagiertes Team von ehrenamtlichen Mitarbeitenden
- ein schönes, möbliertes Pfarrhaus mit Gastbetten
- einen Dienstwagen
- ein monatliches Bruttoentgelt
- Zusammenarbeit mit hauptamtlichen Mitarbeitern: Sekretärin (12 Std./Wo), ein Gärtner und Reinigungspersonal

Spanischkenntnisse sind von Vorteil, es genügt aber auch die Bereitschaft, sich allmählich in die Sprache einzufinden.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei OKRin Dr. Uta Andréa (Tel.: 0511-2796 224),  
E-Mail: [uta.andree@ekd.de](mailto:uta.andree@ekd.de)

#### Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für überwiegend in Tourismusregionen liegende Auslandsgemeinden und Pfarrämter Pfarrer und Pfarrfrauen, die in ihrem Ruhestand pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

#### Es handelt sich um folgende Stellen:

Algarve / Portugal vom 01.09.2012 – 30.06.2013

Porto / Portugal	vom 01.09.2012 – 30.06.2013 (mit Schulunterricht)
Mallorca / Spanien	vom 01.09.2012 – 30.06.2013
Fuerteventura / Spanien	vom 01.09.2012 – 30.06.2013
Gran Canaria / Spanien	vom 01.09.2012 – 30.06.2013
Lanzarote / Spanien	vom 01.09.2012 – 30.06.2013
Teneriffa-Nord	vom 01.09.2012 – 30.06.2013
Montebello / Spanien	vom 01.09.2012 – 30.06.2013
Bilbao / Spanien	vom 01.09.2012 – 30.06.2013 (mit Schulunterricht)
Arco / Italie	Ostern 2012 – 31.10.2012
Rhodos / Griechenland	vom 01.09.2012 – 30.06.2013
Kreta / Griechenland	vom 01.09.2012 – 30.06.2013
Malta	vom 01.09.2012 – 30.06.2013
Alanya / Türkei	vom 01.09.2012 – 30.06.2013
Heviz / Ungarn	vom 01.09.2012 – 30.06.2013
Belgrad / Serbien	vom 01.09.2012 – 30.06.2013
Sofia / Bulgarien	vom 01.09.2012 – 30.06.2013 (mit Schulunterricht)
Amman / Jordanien	vom 01.09.2012 – 30.06.2013
Lemesos / Zypern	vom 01.09.2012 – 30.06.2013
Quito / Ecuador	vom 01.07.2012 – 30.06.2013 (mit Schulunterricht)

Wir bieten ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510,00 EUR, eine mietfreie möblierte Wohnung, Hin- und Rückreisekosten sowie eine abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem deutschsprachigen Umfeld.

In einigen der genannten Orte sind die Zeiten flexibel planbar. Deshalb möchten wir Sie ermutigen, sich bei uns zu melden, wenn Sie grundsätzliches Interesse an dieser Arbeit haben.

Wenn Sie neugierig geworden sind, stehen Ihnen für Rückfragen gerne Frau Stünkel-Rabe (0511-2796-126) oder Herr Oberkirchenrat Schneider (0511-2796-127) zur Verfügung. Allgemeine Informationen über diesen Dienst erhalten Sie unter: [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php). Bitte geben Sie dazu die Kennziffer 2027 an.

Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
Telefon: 0511 – 2796-126  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

## F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst





Die Inhaltsverzeichnisse werden nicht mehr gedruckt.

Sie können die Inhaltsverzeichnisse für 2008 bis 2012 als pdf bestellen bei Frau Anja Schwartz: [aschwartz@pek.de](mailto:aschwartz@pek.de)

---

Herausgegeben von der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche

Verantwortlich: Konsistorialpräsident Peter von Loeper, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald